

<b>Zeitschrift:</b>	Jahrbuch / Historische Gesellschaft Graubünden
<b>Herausgeber:</b>	Historische Gesellschaft Graubünden
<b>Band:</b>	148 (2018)
<b>Artikel:</b>	Zur Gründung des angeblichen "Gotteshausbundes" im Jahr 1367 : der Churer Landtag vom 29. Januar 1367 und der Prager Herrschaftsvertrag vom 28. September 1367 zwischen den Ständen des Hochstifts Chur und ihrem Landesherrn
<b>Autor:</b>	Planta, Peter Conradin von
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-813393">https://doi.org/10.5169/seals-813393</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

## **Zur Gründung des angeblichen «Gotteshausbundes» im Jahr 1367**

---

### **Der Churer Landtag vom 29. Januar 1367 und der Prager Herrschafts- vertrag vom 28. September 1367 zwischen den Ständen des Hochstifts Chur und ihrem Landesherrn**

von Peter Conradin von Planta



**Titelbild:**

Der Hof in Chur. Holzschnitt aus der «Cosmographia»  
von Sebastian Münster. (StAC, G I/1.0003.011)

## 1 Vorwort

Der vorliegende Beitrag ist hervorgegangen aus dem Jubiläumsvortrag vom 7. Februar 2017 zur angeblichen «Gründung» des Churer «Gotteshausbundes». Für die Übertragung dieses Referats ins Schriftliche und die Aufnahme in ihr Jahrbuch möchte ich an dieser Stelle der Historischen Gesellschaft Graubünden und ihrem Präsidenten, Dr. Florian Hitz, herzlich danken. Zu Dank verpflichtet bin ich auch lic. phil. Véronique Schegg und lic. phil. Thomas Bruggmann, welche die Mühe des Lektorats auf sich genommen haben. Für die Anfertigung von Reproduktionen sowie die Einsicht in verschiedene Quellen danke ich dem bischöflichen Archiv zu Chur sowie seinem Archivar, Dr. Albert Fischer. Für Ratschläge zum Thema bin ich Prof. Dr. Alois Niederstätter (Bregenz) dankbar.

## 2 Einleitung

Als Grundlage des Vortrags sowie des vorliegenden Beitrags dient mir meine zweifache Beschäftigung mit den Ereignissen des Jahres 1367.<sup>1</sup> An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass zwei der aktuellen Editoren des Bündner Urkundenbuches im ersten Band der Bündner Monatsblätter von 2017 einen Beitrag zu 1367 veröffentlicht haben.<sup>2</sup>

Die angebliche «Gründung» des «Gotteshausbundes» hat die Geschichtsschreibung seit dem 19. Jahrhundert immer wieder beschäftigt. Ein Gesamtüberblick ist schwierig und soll an dieser Stelle nicht versucht werden, zumal die fragliche Literatur bereits im erwähnten Artikel von 2017 eingehend abgehandelt worden ist. Das landesgeschichtliche Schrifttum zum Thema ist jedoch in der vorliegenden Arbeit umfassend berücksichtigt. Am Anfang der Beschäftigung mit 1367 steht sicherlich das Dreigestirn der Bündner Historiografen des 19. Jahrhunderts, die sich eingehender auch mit dem Mittelalter Graubündens und des Hochstifts Chur beschäftigt haben. Es sind die bekannten Autoren Wolfgang von Juvalt, Conradin von Moor sowie Peter Conradin von Planta.<sup>3</sup> Im 19. Jahrhundert hat man die Ereignisse von 1367 gemeinhin als «Gründung» des Churer «Gotteshausbundes» betrachtet. Diese Sichtweise hat auch die Geschichtsschreibung vor allem der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts stark beeinflusst und wirkt teilweise bis heute nach. Nach der Entstehung des Dreibündestaates im 16. Jahrhundert ist der Got-

teshausbund bekanntlich eines der drei Glieder dieses Gemeinwesens. Der Begriff «Herrschaftsvertrag» ist für den am 28. September 1367 in Prag geschlossenen Vertrag zwischen den Vertretern der churbischöflichen Stände und ihrem Landesfürsten erstmals 1999 von mir verwendet worden.<sup>4</sup> In einem 2011 erschienenen Beitrag hat ihn auch Peter Blickle gebraucht, allerdings bereits für den dem Prager Vertrag vorangehenden Landtag der Churer Stände vom Januar 1367. Der Prager Vertrag wird dabei gar nicht besprochen. Blickle benutzt den Begriff des «Herrschaftsvertrags» freilich in einem gänzlich anderen Sinn.<sup>5</sup> Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass zur Diskussion der Ereignisse von 1367 eine Reihe von historischen Fachbegriffen verwendet werden muss. Sie werden in einer Liste am Ende dieser Arbeit kurz erklärt.

## 3 Der Churer Landtag vom 29. Januar 1367

Am 29. Januar 1367 treffen sich in Chur Vertreter der Stände des Churer «Gotteshauses», die, rein rechtlich betrachtet, aus vier Gruppen bestehen.<sup>6</sup> Es sind die Vertreter des Niederadels des Hochstifts Chur, des Churer Domkapitels, der Stadt Chur (Bürger) und mehrerer Landkommunen (Bauern). Die Landkommunen sind das Domleschg, Schams, Oberhalbstein, Oberengadin,

1 Vgl. PLANTA: Planta, 1996, S. 313–319. Ich zitiere im Folgenden nach den Seitenzahlen des in Buchform erschienenen Separatdrucks. Derselbe Text ist auch im Jahrbuch der HGG von 1996 erschienen. In dieser Untersuchung fehlt die Charakterisierung der Vorgänge von 1367 als Landtag und später Herrschaftsvertrag noch. Später dann PLANTA: Herrschaftsvertrag, 1999, *passim*. Der zweite Beitrag kommt den hier geäusserten Ansichten wesentlich näher und trägt deshalb auch den entsprechenden Titel.

2 BRUGGMANN/SAULLE HIPPMAYER: 650 Jahre Gotteshausbund, 2017.

3 Dazu jetzt im Überblick für diese drei Historiografen PLANTA, Herrschaften, 2016, S. 218 ff., sodass hier nicht weiter auf diese Thematik eingetreten werden muss. Vgl. auch Anm. 101, 102.

4 PLANTA, Herrschaftsvertrag, 1999, *passim*.

5 BLICKLE: Republikanismus, 2011, S. 17–18. Blickle hat weder den Beitrag von 1999 noch die klassischen Beiträge zur Ständegeschichte im Spätmittelalter (etwa Moraw, Quarthal et al.) berücksichtigt. Auf seinen Blick auf die Ereignisse von 1367 wird im Lauf dieser Arbeit soweit eingegangen, wie es erforderlich scheint.

6 Die Schilderung der Vorgänge des Januars 1367 beruht auf der am 29. 1. 1367 ausgestellten Urkunde der churbischöflichen Stände vom 29. 1. 1367 (BAC, Urkunde vom 29. 1. 1367; Ed. BUB VI, Nr. 3575).

Unterengadin und Bergell. Der Status des gemeinsam mit dem Domleschg genannten Schams als eigene Gemeinde ist im 14. Jahrhundert allerdings unsicher.<sup>7</sup> Als einwandfrei nachweisbar können somit nur die übrigen fünf Gerichtsgemeinden gelten. Ausgenommen sind die Gotteshausleute im südtirolischen Vinschgau, die von der churbischöflichen Burg Fürstenburg aus verwaltet werden. Doch handelt es sich dabei lediglich um ein grundherrliches Herrschaftsverhältnis. Landesherren im südlichen Vinschgau sind die Grafen von Tirol, damals also die Habsburger.<sup>8</sup> Präsent auf dem Landtag sind dagegen die Kommune Unterengadin bzw. deren Vertreter, obwohl dort die Landeshoheit zwischen Hochstift Chur und Grafschaft Tirol umstritten war und blieb.<sup>9</sup>

Die Churer Versammlung vom Januar 1367 ist ein ständischer Landtag. Landtage sind in der hier betrachteten Zeit nichts Besonderes. In diesem Rahmen repräsentieren die Stände im Spätmittelalter das ‹Land›, das heißt in diesem Fall das Churer Gotteshaus. Ein solches ‹Land› darf im Spätmittelalter nicht in erster Linie als geografische Einheit verstanden werden. Vielmehr handelt es sich um einen Personenverband, der gleichbedeutend ist mit dem ‹Land› oder der ‹Landschaft› unter der Herrschaft des fraglichen Territorialherrn. Hier also das ‹Gotteshaus› Chur. Ein Landtag wird meistens vom Landesherrn einberufen. Doch manchmal versammeln sich die Stände auch aus eigenem Entschluss wie 1367. Typisch für derartige Vorgänge sind Krisensituationen und/oder die Schwäche der Landesherrschaft. Beide Faktoren treffen auf das Hochstift Chur und dessen Lage im Jahr 1367 zu. Denn der damalige Bischof, der Böhme Peter Gelyto (1356–1368), hatte durch seine

häufige Abwesenheit und den Hofdienst bei Kaiser Karl IV. sein Hochstift in Not gebracht. Peter Gelytos Biografie und die Einzelheiten seines Episkopats sind bereits mehrfach behandelt worden und bilden daher nicht Gegenstand dieses Beitrags.<sup>10</sup>

Anlässlich eines Landtags konstituiert sich jeder einzelne Stand zu einer Korporation, welche sich dann mit den übrigen ständischen Körperschaften zum übergeordneten Gesamtverband, das heißt zum ständischen Corpus bzw. zur Landschaft, vereinigt. Die Formierung der Körperschaften der Stände eines Territoriums zum Land darf aber keinesfalls mit einem Bündnis unter diesen verwechselt werden. Der 29. Januar 1367 ist das Datum des ersten Landtags der churbischöflichen Stände und reiht sich in die damals übliche innere Entwicklung der geistlichen und weltlichen Reichsterritorien ein. Damit wird deutlich, dass die Verwendung des Begriffes ‹Gotteshausbund› für die Vorgänge von 1367 falsch ist. 1367 hat sich kein Bündnis konstituiert. Das ist deshalb wesentlich, weil seit diesem Ereignis die Korporation der Stände des Churer Gotteshauses gegenüber dem Landesherrn als Gesprächspartner auftrat und so konkrete Forderungen an ihn zu stellen vermochte. 1367 war natürlich die künftige Entwicklung des Hochstifts oder Gotteshauses Chur noch völlig offen. Doch sollte sich im 15. Jahrhundert das churbischöfliche Land nach und nach mit den Landfriedensallianzen des Grauen Bundes und der zehn Gerichte verbünden, um allmählich die Drei Bünde zu bilden.<sup>11</sup> Landfriedensbündnisse sind regionale Allianzen zu Friedenswahrung und Konfliktregelung. Vertragspartner sind geistliche und weltliche Landesherren, Adlige sowie Stadt- und Landkommunen bzw. deren Eliten. Im heutigen Graubünden repräsentiert der 1395 entstandene Obere oder Graue Bund das früheste Beispiel für ein solches Bündnis.<sup>12</sup> Auch der Zusammenschluss der zehn Gerichte geht auf eine Landfriedensallianz zurück (1436).<sup>13</sup> Die Abschliessung von Landfriedensbündnissen und die Bildung eines Landes aus dem ständischen Corpus eines spätmittelalterlichen Territoriums dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Der für das 14. und 15. Jahrhundert irreführende Name ‹Gotteshausbund› stammt aus der Tradition der Verbindung des Gotteshauses mit zwei Landfriedensallianzen zu einem ebensolchen Bündnis zu dritt, den Drei Bünden. Dieses ist bekanntlich endgültig 1524 vollzogen worden.<sup>14</sup> Die Bezeichnung ‹Gotteshausbund› ist übrigens erst seit dem 16. Jahrhundert überliefert.<sup>15</sup>

7 Die Urkunde vom 29. 1. 1367 erwähnt «tumläsch» und «schams» und deren Vertreter auf dem Landtag gemeinsam, ohne sie auseinanderzuhalten. Dazu CLAVADETSCHER: Täler, 1967, S. 25, der dagegen plädiert, dass das Schams im 14. Jahrhundert eine Gemeinde gewesen sei.

8 Dazu PLANTA: Planta, 1996, S. 276 ff.

9 PLANTA: Planta, 1996, S. 276 ff.

10 Dazu zuletzt BRUGGMANN/SAULLE HIPPMAYER: 650 Jahre, 2017, S. 8 ff. Vgl. auch VASELLA: Peter Gelyto, 1967, S. 45 ff.

11 Für diese Vorgänge sei pauschal verwiesen auf die Arbeit von MEYER-MARTHALER: Anfänge, 1973, passim.

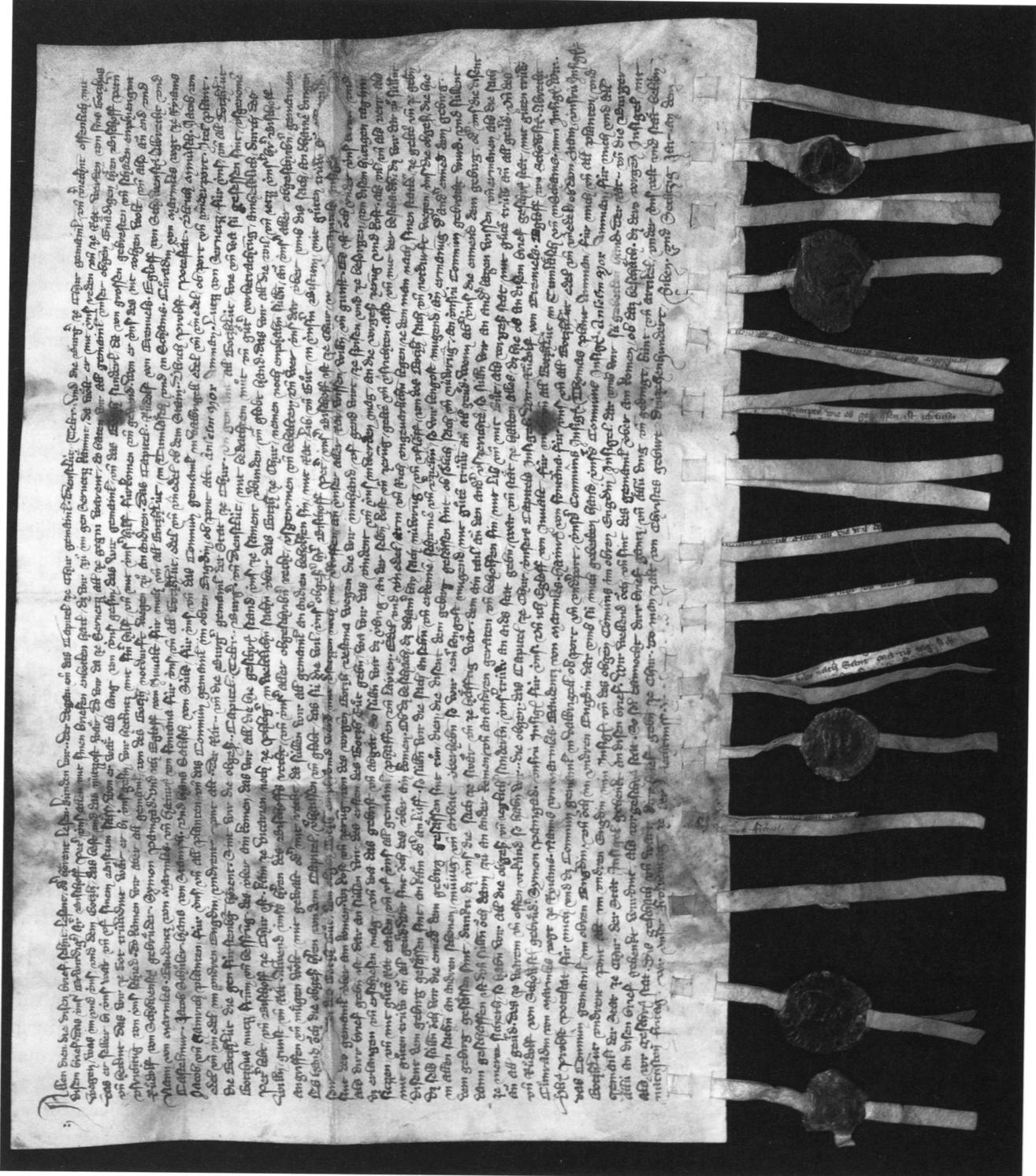
12 MEYER-MARTHALER: Anfänge, 1973, S. 10–11; SABLONIER: Politik, 2000, S. 277.

13 MEYER-MARTHALER: Anfänge, 1973, S. 10; SABLONIER: Politik, 2000, S. 278.

14 MEYER-MARTHALER: Anfänge, 1973, S. 24 ff.

15 MEYER-MARTHALER: Rechtsquellen, 1967, S. 98, Anm. 31.

Abb. 1: Urkunde des in Chur abgehaltenen Landtags der Stände des Hochstifts Chur.  
(BAC, Urkunde vom 29. Januar 1367)



Die Stände repräsentieren die geistlichen und vor allem die weltlichen Eliten ihres Landes. Als Grundwahrheit gilt dabei die Dominanz des Adels innerhalb des ständischen Corpus.<sup>16</sup> Es wird sich später zeigen, dass auch die Churer Stände von 1367 von dieser Regel nicht abweichen. Ansonsten kann die Zusammensetzung der Stände von Territorium zu Territorium variieren und sich im Lauf der Zeit auch ändern.<sup>17</sup> Die Unterteilung in Adel, Kleriker, Bürger, Bauern kann aber zu kurz greifen, selbst wenn Land- wie Stadtgemeinden wie hier auf dem Landtag vertreten sind. Denn die adligen Geschlechter eines Landes sind natürlich sowohl in Land- wie in Stadtgemeinden ansässig. Sie können deshalb unter Umständen auf dem Landtag gleichzeitig als Vertreter ihres Standes und ihrer Herkunftsgemeinde auftreten. Das ist 1367 bei den Landkommunen fast durchwegs der Fall.<sup>18</sup> Die fünf oder sechs (Schams) am Landtag teilnehmenden Talgemeinden werden von Mitgliedern ritteradliger Familien vertreten. Die Namen sind Schauenstein, Panigada, Juvalta, Marmels, Fontana, Prevost, Castelmur, Stampa, Salis, Planta und Moor. Alle diese Familien sind aus der hoch- und spätmittelalterlichen Geschichte des Churer Hochstifts bekannt.<sup>19</sup> Die jeweiligen Geschlechter verwalten und dominieren neben anderen Standesgenossen diese Regionen im Rahmen der bischöflichen Landesherrschaft als Amtsvögte, Ammänner, Podestà oder Viztume seit Jahrzehnten. Das gilt für die Juvalta und die Schauenstein im Domleschg, die Panigada im Schams, die vier Bergeller Familien Prevost, Castelmur, Stampa und Salis in ihrem Heimattal, die Planta im Oberengadin und die Moor im Unterengadin.<sup>20</sup> Der Landtag von 1367 lässt – im Gegensatz zum 15. Jahrhundert – innerhalb der Landkommunen noch keine nichtadligen Führungsgruppen erkennen, die ihrerseits Führungs- und Amtsansprüche innerhalb ihrer jeweiligen Heimatgemeine geltend machen.<sup>21</sup> Ländliche Eliten unterhalb des Niederadels sind quellenmäßig zwar häufig nur schwer fassbar. Andererseits zeigt die generelle gesellschaftliche Entwicklung im Gotteshaus Chur und im restlichen Graubünden doch, dass ländliche Führungsschichten unterhalb des Niederadels sich vor allem im Lauf des 15. Jahrhunderts zu artikulieren beginnen.<sup>22</sup> Zu diesem Themenbereich sind in den letzten Jahren etwa für die Surselva wichtige Beiträge erschienen.<sup>23</sup> Damit stimmt die Momentaufnahme des Landtags von 1367 überein.

Die Vertreter der Stadt Chur sind in der Urkunde vom 29. Januar 1367 nicht namentlich benannt. Damit

ist es schwierig, die Rolle Churs im Rahmen der vorliegenden Fragestellung zu beurteilen. Allerdings kommt es in Chur seit dem Ende des 13. Jahrhunderts zu einer zunehmenden Verdrängung der ursprünglich im Dienst des bischöflichen Stadtherrn stehenden Elite. Diese wird, wie in solchen Fällen üblich, von einer neuen, aus Handel, Handwerk und Gewerbe stammenden Führungsschicht abgelöst.<sup>24</sup> Der entsprechende Prozess findet in den Talgemeinden grundsätzlich ebenfalls statt, allerdings eben mit einer zeitlichen Verschiebung. Es ist also gut denkbar, dass Chur auf dem Landtag von 1367 von nicht aus churbischöflichem Niederadel kommenden Personen vertreten wurde.

Doch zurück zu den Ereignissen im Januar 1367: Die churbischöflichen Stände erheben eine Reihe von Forderungen an ihren Landesherrn. Die am 29. Januar 1367 ausgestellte Urkunde des Churer Landtags ist also auch ein ständischer Forderungskatalog, wie er in solchen Situationen zwischen Ständen und Landesherrn vorkommt. Es wäre missverständlich, von einer ‹Bündnisurkunde› zu sprechen.<sup>25</sup> Denn ein Bündnis ist durch den Zusammenschluss der Stände des Hochstifts Chur mit dem ‹Land› gar nicht notwendig. Diese Postulate lauten:<sup>26</sup> 1. Die Stände weigern sich, einen Pfleger für das Hochstift zu akzeptieren, der ohne ihre Zustimmung ernannt wird, solange der jetzige Bischof lebt. Gemeint ist damit ein Verwalter des Churer Hochstifts, der anstelle des Bischofs das weltliche Regiment führt. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, sind die Stände gewillt, dagegen notfalls auch gewaltsam Widerstand zu leisten. 2. Das Domkapitel verspricht, keine Güter oder Rechte aus dem Besitz des Churer Hochstifts zu verkaufen, zu verpfänden oder sonstwie zu entfremden ohne Zustimmung aller Stände. 3. Die Burgen des Hochstifts müssen aus dessen Einkünften unterhalten werden. Da diese aber offenbar nicht ausreichend sind, erheben die Stände selber eine Abgabe von Adel, Klerus und allen übrigen Gotteshausleuten, um den Unterhalt der churbischöflichen Burgen zu gewährleisten. 4. Sollte es wegen der finanziellen Notlage des Hochstifts diesseits und jenseits des Gebirges zu Aufständen kommen, müssen die vor Ort zuständigen Personen damit fertigwerden. ‹Diesseits› des Gebirges bezeichnet die Täler Domleschg und Schams sowie die Stadt Chur, ‹jenseits› des Gebirges die Täler Ober- und Unterengadin, Bergell und Oberhalbstein. Gemeint sind also die Talgemeinden bzw. der sie verwaltende Niederadel sowie die Stadt Chur bzw. deren Elite. Erst wenn die lokalen Instanzen der genannten Regionen

nicht imstande sind, der Unruhen in ihrer Heimat Herr zu werden, können sie auf Hilfe ihrer Genossen jenseits oder diesseits des Gebirges zählen. Der Niederadel und das Churer Domkapitel befürchteten Unruhen in der breiten Bevölkerung. Hier schaffen weitere Quellen wie die Gesta der Churer Bischöfe mehr Klarheit.

Bischofsgesta sind nach Episkopaten geordnete Bischofschroniken und entstehen meistens in der näheren oder unmittelbaren Umgebung des Bischofs. Die Churer Gesta sind ein kurz gehaltenes Exemplar ihrer Gattung, doch ist die Notiz zum Episkopat Peter Gelytos vergleichsweise lang. Die Churer Gesta sind in ein bischöfliches Kartular des späteren 14. Jahrhunderts

eingetragen, das in erster Linie auf Abschriften churbischöflicher Lehensurkunden spezialisiert ist.<sup>27</sup> Der anonyme Schreiber der Churer Gesta war in den Jahren um 1390 tätig, da er seine Bischofschronik 1388 enden lässt.<sup>28</sup> Es handelt sich um einen Kleriker aus der Umgebung des Bischofs von Chur und seines Domkapitels.<sup>29</sup> Die Gesta fällen ein partiell negatives Urteil über Bischof Peter. Er habe Güter des Hochstifts verpfändet und das erhaltene Geld mitgenommen, ohne die verpfändeten Güter wieder auszulösen.<sup>30</sup> Zudem habe der Bischof Volk und Klerus mit Abgaben und Steuern belegt, aber aus seinem eigenen Vermögen nichts gegeben.<sup>31</sup> Wahrscheinlich widerspiegeln die Churer Gesta

- 16 Es bleibt nicht ganz verständlich, warum BLICKLE: Republikanismus, 2011, S. 17–18, die hier geschilderten Umstände des Landtages von 1367, d. h. vor allem die eindeutig dominante Rolle des churbischöflichen Ritteradels, übergeht. Blickle sieht die Ereignisse von 1367 ganz im Licht eines spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen ‹Republikanismus›. Auch die Sichtweise, die Massnahmen des Landtags von Chur als ‹Herrschartsvertrag› zu interpretieren, trifft kaum zu. Denn erstens kam es zu keinem Vertragsabschluss; dieser fand erst im September 1367 in Prag statt, worauf Blickle nicht eingeht. Zweitens sind die Beschlüsse und Vorschläge der Stände nicht langfristig gemeint und repräsentieren grossenteils einen Forderungskatalog. Blickle setzt die Beschlussfassung innerhalb von Stadt- und Landgemeinden als Ausdruck des Willens von Gemeinschaften voraus, die in sich sozial kaum differenziert sind und aus politisch gleichberechtigten und aktiven Mitgliedern bestehen (BLICKLE: Republikanismus, S. 14). Blickle ignoriert dabei die Debatte um die Ursprünge von Stadt- und Landgemeinden, die durchaus auch mit Landesherrschaft, Adel und geistlichen Herren zusammenhängen können. In gewissem Sinn könnte man Blickles Betrachtung von 1367 inhaltlich als Rückfall in die Interpretation der Bündner Historiografen des 19. Jahrhunderts verstehen, obwohl die Motive auf beiden Seiten je ganz andere sind.
- 17 Als Beispiel aus der Nachbarschaft des Hochstifts Chur: In der Grafschaft Tirol ist der geistliche Stand erst seit 1474 auf den Landtagen seiner Heimat vertreten (KÖFLER: Tirol, 1985, S. 56 ff.). Allgemein auch MORAW: Perspektiven, 1995, S. 247–248.
- 18 Die einzige Ausnahme ist einer der Vertreter des Unterengadins, Lutz von Zernetz. Er kann keiner damals bekannten Familie zugeordnet werden (BAC, Urkunde vom 29. 1. 1367; Ed. BUB VI, Nr. 3575).
- 19 Zu den Planta und Marmels liegen neuere Arbeiten vor. Marmels: HIRTZ: Herren, 2012; PLANTA: Planta, 1996; DEPLAZES-HÄFLIGER: Planta, 1992. Für die übrigen hier genannten Familien CLAVADETSCHER/MEYER: Burgenbuch, 1984, S. 70, 132, 152, 169, 208, 227. Zum Bergeller Niederadel demnächst auch ROTH: Gemeinden, 2016, Abschnitt 3.2; zu neu aufsteigenden Familien unterhalb des Niederadels ebd., Abschnitt 18.2 (Notariatsfamilien!).
- 20 Eine moderne Darstellung der churbischöflichen Landesherrschaft fehlt. Dazu etwa PLANTA: Planta, 1996, S. 240 ff., 265 ff.

- 21 Zum Auftauchen von unterhalb des Ritteradels stehenden Führungsschichten in den Talgemeinden des Hochstifts Chur nach 1400 nach wie vor: FÄRBER: Herrenstand, 1983; GRIMM: Anfänge, 1981.
- 22 Wichtig für diese Frage jetzt auch DECURTINS: Amt, 2013, passim, konzipiert als Regionalstudie zur Führungsschicht der Surselva in der Periode 1370–1530. Sie vermag die älteren Studien von Grimm und Färber in vielerlei zu ergänzen.
- 23 DECURTINS: Amt, 2013, passim. Eine Studie zu einer einzelnen Familie bietet MURARO: Familie Winzap, 2016, passim. Dieser Beitrag bleibt freilich partiell traditionellen Vorstellung über die Bedeutung der Graubündner ‹Demokratie› verpflichtet.
- 24 Zu diesem Prozess in Chur BÜHLER: Chur, 1995, S. 177 ff.
- 25 Wie dies etwas BRUGGMANN/SAULLE HIPPENMEYER: 650 Jahre, 2017, S. 10 ff., tun. Bereits MEYER-MARTHALER: Rechtsquellen, 1967, S. 100–101, und VASELLA: Peter Gelyto, 1967, S. 80 ff., haben sich skeptisch gegenüber dem ‹Bündnischarakter› des ‹Abkommens› vom Januar 1367 gezeigt. Entscheidend ist hier die Interpretation der Urkunde vom 29. 1. 1367 als Forderungskatalog des churbischöflichen Niederadels und des Domkapitels an ihren Landesfürsten. Auf diese Weise lässt sich die Urkunde auch in die Verfassungsgeschichte spätmittelalterlicher Territorien einordnen und bleibt kein isoliertes Phänomen.
- 26 BAC, Urkunde vom 29. 1. 1367; Ed. BUB VI, Nr. 3575. Für die einzelnen Forderungen des Landtags werden im Folgenden keine einzelnen Fußnoten gesetzt, da sie alle in der Urkunde vom 29. 1. 1367 enthalten sind.
- 27 Die Gesta der Churer Bischöfe bzw. deren Chronik befinden sich in dem im BAC liegenden «Liber de feodis» und sind ediert von MEYER-MARTHALER: Liber de feodis, 1951, S. 56–67. Die aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammende Handschrift ist ausführlich besprochen ebd., passim. Die Gesta reichen bis 1388, müssen also in den Jahren um 1390 entstanden sein (ebd., S. 47). Sie schliessen also den 1368 endenden Episkopat Peter Gelytos mit ein.
- 28 MEYER-MARTHALER: Liber de feodis, 1951, Ed. Gesta, S. 56–67.
- 29 MEYER-MARTHALER: Liber de feodis, 1951, S. 55. Eine solche Autorschaft wäre allgemein typisch für die Abfassung von Bischofs-gesta.
- 30 MEYER-MARTHALER: Liber de feodis, 1951, Ed. Gesta, S. 62.
- 31 MEYER-MARTHALER: Liber de feodis, 1951, Ed. Gesta, S. 62.

den Standpunkt des Churer Domkapitels, der sich mit den Befürchtungen der weltlichen Führungsschicht des Hochstifts deckte. Es war die Angst vor dauerhafter oder längerer Entfremdung von Hochstiftsbesitz sowie die Furcht vor Unruhen in der breiten Bevölkerung, die durch Bischof Peters massive Abgaben- und Steuerpraxis hervorgerufen worden waren.

Der Churer Landtag stellte einen Forderungskatalog an seinen Landesherrn auf. Ein Landtag kann von sich aus Forderungen an seinen Landesherrn stellen, die dann verhandelt werden müssen. Wenn die ständischen Postulate zeitlich unbegrenzt gültig sein sollen, spricht man im Fall eines entsprechenden Vertragsabschlusses mit dem Landesherrn von einem ‹Herrschaftsvertrag›.<sup>32</sup> Ein solches Abkommen kann für das Verhältnis beider Seiten dauernde Bestimmungen vorgeben und dauerhafte Institutionen schaffen.<sup>33</sup> Unter Letzterem muss man vor allem einen ständischen Ausschuss verstehen, der alle im ständischen Corpus vertretenen Stände repräsentiert. Ein solcher Ausschuss wird in der Terminologie seiner Zeit als Rat bezeichnet.

Die Forderungen der Churer Stände nach einer gewissen Kontrolle über das landesherrliche Finanzwesen oder nach einem Mitspracherecht zur Einsetzung einer Regentschaft gehören zum Allgemeingut von Herrschaftsverträgen.<sup>34</sup> Nur verfolgen der churbischöfliche Niederadel, die Führungsschicht von Chur und das Domkapitel im Januar (noch) nicht das Ziel, diese Postulate vertraglich zu verewigen. Es wird sich aber zeigen, dass es einige Monate später doch noch zum Abschluss eines Herrschaftsvertrags kam, dem dauerhafte Gültigkeit zugeschrieben wurde. Andererseits tut man gut daran, vor allem in der Frühzeit landesherrlicher Stände, das heißt im 14. Jahrhundert, die Definition von ‹Herrschaftsvertrag› nicht zu eng zu ziehen. Peter Gelyto hat sich aber im Januar 1367 nicht auf die in Chur erhobenen Forderungen eingelassen.

Zurück zum Forderungskatalog von 1367, den die Urkunde vom 29. Januar 1367 formuliert: Ins Auge fällt, dass der Unterhalt der churbischöflichen Burgen nicht mehr gewährleistet war. Burgen werden in erster Linie über das «Burgsäss» oder die «Burghut» unterhalten. Das «Burgsäss» besteht aus grundherrlichen Geld- und Naturaleinkünften sowie Steuereinnahmen. Landesherrliche Burgen besitzen eine zentrale Stellung. Umfangreiche Einkünfte und Gerichtsrechte sind an sie gebunden. Zudem sind sie manchmal auch Sitz von Vogteien, im Churer Hochstift von 1367 etwa die Burg Reams als Sitz der Vogtei Oberhalbstein. Burg

und Landvogtei Reams standen im Blickpunkt der im Oberhalbstein beheimateten Herren von Marmels.<sup>35</sup> Die Marmels, auf dem Landtag von 1367 vertreten, sind nach 1350 neben den Familien Schauenstein und Planta wohl das mächtigste Niederadelsgeschlecht im Churer Hochstift.<sup>36</sup> Die ebenfalls auf dem Landtag repräsentierten Planta besaßen 1367 die Burgen Castelmur und Vicosoprano im Bergell sowie eventuell Guardaval im Oberengadin als Pfand oder Lehen.<sup>37</sup> Burgen sind zudem die repräsentativen Wohnsitze des Landesherrn sowie jener, welche eine solche Burg zu Lehen oder zu Pfand innehaben. Hier wird klar, wie direkt die den Landtag von 1367 dominierende Schicht von der Krise des Hochstifts betroffen war. Denn die Lehens- oder Pfandinhaber der churbischöflichen Burgen sind natürlich Niederadlige aus dem Umkreis dieses Hochstifts.

Die von den Ständen im Januar 1367 selbstständig beschlossenen Massnahmen haben den Charakter von ‹Notstandsmassnahmen›. Hierbei ist die auf Adel, Klerus und Volk erhobene Abgabe zum Unterhalt der churbischöflichen Burgen doch einen näheren Blick wert. Die ursprüngliche Steuer kann von Landes- wie Grundherren von ihren jeweiligen Untertanen erhoben werden.<sup>38</sup> Sie ist also kein landesherrliches Hoheitsrecht (Regal) und wird alljährlich eingefordert. Einer der frühesten Belege für diese «Bede» im Hochstift Chur ist eine Urkunde des Jahres 1313, welche diese Abgabe für das Oberengadin belegt.<sup>39</sup> Die Bede, soweit sie von Landesherren erhoben wird, betrifft jedoch nicht Adel und Klerus ihres Herrschaftsgebiets bzw. deren Untertanen. Dies ändert sich seit dem späteren 14. bzw. früheren 15. Jahrhundert mit dem zunehmenden Aufkommen der ausserordentlichen Steuer oder Landessteuer, die nun eine ausschliessliche Vorrechte der Landesherrschaft darstellt und von blosen Grundherren nicht eingefordert werden kann. Sie erstreckt sich auch auf die Untertanen adliger und kirchlicher Grundherren sowie eventuell auf diese selbst.<sup>40</sup>

Die Landessteuer dient dem Landesherrn zur Finanzierung von Ausgaben, die durch andere Mittel nicht bezahlbar wären. Im Gegensatz zur älteren Jahressteuer unterliegt die anfangs häufig nur sehr sporadisch erhobene Landessteuer der Genehmigung durch die Stände, das heißt durch den Klerus und vor allem den Adel.<sup>41</sup> Die Regelung der Erhebung der Landessteuer gehört, wie in anderen Reichsterritorien, auch im Churer Hochstift zu den Grundfragen des Verhältnisses zwischen Ständen und Bischof. Die Abgabe von 1367 ist die erste im Hochstift Chur bekannte Landes-

steuer. Nur wird sie von den Ständen selbst erhoben. Das ist ein ungewöhnliches Phänomen, das auch über das Churer Hochstift hinaus Beachtung verdient. 1367 ist es aber nicht zur Vereinbarung eines institutionalisierten Rechts der churbischöflichen Stände gekommen, solche Steuern zu bewilligen. In Tirol findet 1437 die erste Bewilligung einer Landessteuer statt.<sup>42</sup> Danach verfestigt sich das Prozedere immer mehr, was der allgemeinen Entwicklung des Verhältnisses zwischen Ständen und Landesherrschaft im Reich entspricht.<sup>43</sup> Die entsprechende Entwicklung im Hochstift Chur ist ein Desiderat und müsste von der Erhebung der ersten Landesteuern im Januar 1367 ausgehen.

Nicht ganz von der Frage der Landessteuer zu trennen ist ein weiterer Aspekt: Die Stände können auch als Schuldengemeinschaft für ihren Landesherrn auftreten.<sup>44</sup> Damit kommt der Personenverband eines Territoriums, allen voran der Adel, für die Schulden seines Landesherrn auf. Der landesherrliche Finanzbedarf steht am Ursprung des ständischen Rechts, Steuern zu bewilligen. Eine solche Konstellation ist klassisch für das Zustandekommen eines Herrschaftsvertrags, wie ja die Ereignisse von 1367 auch für das Hochstift Chur zeigen. 1409 wiederholte sich diese Lage in finanzieller Hinsicht. 1409 übernahmen Niederadel, Domkapitel, Talgemeinden und die Stadt Chur die Begleichung der Schulden des damaligen Churer Bischofs Hartmann von Werdenberg, welche dieser bei zwei jüdischen Kreditgeberinnen aus Zürich angehäuft hatte.<sup>45</sup> Dafür musste Bischof Hartmann ihnen sämtliche Burgen seines Hochstifts und dessen Verwaltung verpfänden. Die Verwaltung des Hochstifts, also auch die Einnahmen aus den Regalien und der Grundherrschaft des Bischofs, wurde einem Vogt übertragen, der ins bischöfliche Schloss zu Chur gesetzt wurde. Von einigen Ausnahmen abgesehen, sollte der Vogt auch die geistlichen Einkünfte des Bistums verwalten.<sup>46</sup> Die Vorkommnisse von 1409 führten aber im Bereich der Steuererhebung nicht zu langfristigen Absprachen zwischen Ständen und Landesfürst. Damit fehlte im Hochstift Chur weiterhin ein institutionalisiertes Instrument zur Regelung des landesherrlichen Geldbedarfs und Schuldenwesens.

#### 4 Der Prager Herrschaftsvertrag vom 28. September 1367

Am 28. September 1367 stellten vier Grafen von Toggenburg in Prag eine Urkunde aus.<sup>47</sup> Der Ausstellungsort erklärt sich durch den Aufenthalt Peter Gelytos in Prag, wo ihn die vier Toggenburger trafen. Diese Urkunde ist die zweite direkte Quelle zu den hier besprochenen Ereignissen. Leider ist sie in der bisherigen Fachliteratur gegenüber dem Instrument vom Januar etwas stiefmütterlich behandelt worden.<sup>48</sup> Die vier Grafen sind Diethelm, Domherr zu Chur,

32 QUARTHAL: Fürstenverträge, 1995, S. 40.

33 QUARTHAL: Fürstenverträge, 1995, S. 37 ff.

34 QUARTHAL: Fürstenverträge, 1995, S. 37 ff., 50–51.

35 PLANTA: Planta, 1996, S. 241–242, 295.

36 Zu den Machtverhältnissen innerhalb des churbischöflichen Ritteradels Ende 14., erste Hälfte 15. Jahrhundert PLANTA: Bernina-Bergwerksprozess, 2000, S. 38 ff.

37 PLANTA, Planta, 1996, S. 291 ff.

38 QUARTHAL, Landstände, 1980, S. 4–5.

39 BUB IV, Nr. 2033 vom 20. 12. 1313. Dazu PLANTA: Planta, 1996, S. 246–247.

40 QUARTHAL: Landstände, 1980, S. 5.

41 QUARTHAL: Landstände, 1980, S. 5.

42 KÖFLER: Tirol, 1985, S. 101.

43 KÖFLER: Tirol, 1985, S. 318 ff.

44 GRUBE: Stände, 1982, S. 34–35 (am Beispiel Württembergs), und QUARTHAL: Fürstenverträge, 1995, S. 50–51.

45 BAC, Urkunde vom 19. 4. 1409. Die Gläubigerinnen des Bischofs sind «Hester die judin, wylend maister Abrahams von Visr des iuden» und Bürgers von Zürich, sowie «Hennlin die iudin, [Witwe] Smargin des iuden», ebenfalls Bürger von Zürich. Zum Ganzen auch CASTELMUR: Verfassung, 1924, S. 99.

46 BAC, Urkunde vom 19. 4. 1409.

47 BAC, Urkunde vom 28. 9. 1367; Ed. BUB VI, Nr. 3591.

48 Die Debatte hat sich stärker auf die Urkunde vom 29. 1. 1367 konzentriert. Der Landtag dieses Datums ist vielfach als Initialzündung zur Gründung des Gotteshausbundes verstanden worden. Auch in der neusten Publikation zu 1367 (BRUGGMANN/SAULLE HIPPMAYER: 650 Jahre, 2017, S. 14) erhält der Prager Vertrag nur einige Zeilen. Eher stiefmütterlich behandeln ihn auch MEYER-MARTHALER: Rechtsquellen, 1967, S. 103–104, und LIVER: Gotteshausbund, 1967, S. 137–138. Auch das «Handbuch der Bündner Geschichte» tritt auf den Vertrag nicht ein (SABLONIER: Politik, 2000, S. 270), genauso wenig wie BUNDI im HLS, Art. Gotteshausbund. Am meisten Aufmerksamkeit widmet ihm VASELLA: Peter Gelyto, 1967, S. 86 ff. Dies mag auch daran liegen, dass der an sich konstitutive und damit dauerhafte Charakter dieses Abkommens als Herrschaftsvertrag nicht erkannt worden ist. BLICKLE: Kommunalismus, 2011, S. 18, sieht die Urkunde vom 29. 1. 1367 als ‚Herrschaftsvertrag‘ (siehe Anm. 16). Diese Betrachtungsweise hätte aber den späteren Prager Vertrag miteinbeziehen müssen, den Blickle gar nicht erwähnt.

sowie seine Brüder Donat, Friedrich und Kraft, die sich allesamt im weltlichen Stand befinden. Diethelm, Donat, Friedrich und Kraft von Toggenburg handeln als Vertreter der churbischöflichen Stände vermittelnd zwischen diesen und Peter Gelyto. Dies erklärt, warum sie nach dem Landtag vom Januar mit ihm in Prag verhandelt haben. Die vier Grafen entstammen einer mächtigen Ostschweizer Hochadelsfamilie. Die vier Toggenburger werden Pfleger, das heißt Regenten, des Churer Hochstifts. Peter Gelyto überlässt ihnen vom 23. April 1368 an für fünf Jahre sein gesamtes Herrschaftsgebiet, ausgenommen die Fürstenburg im Vinschgau. Im Gegenzug erhält Bischof Peter eine Jahresrente von 400 Gulden. Ausserdem beurkunden die vier Pfleger folgendes Abkommen mit dem Bischof: 1. Die vier churbischöflichen Stände bilden einen zwölfköpfigen Rat, der Pflegern und später dem Bischof zur Seite stehen soll. Er soll in folgender Weise besetzt werden: zwei Räte aus dem Domkapitel, zwei aus dem Niederadel, je zwei aus den Talgemeinden Oberhalbstein, Bergell und Engadin sowie zwei aus der Stadt Chur. Ein Rat, der alle Stände eines Territoriums repräsentiert, stellt einen ständischen Ausschuss dar, der anstelle des Landtags mit dem Landesherrn verhandelt und ihn «berät». Man kann darin eine institutionalisierte Beteiligung der Stände an der Regierung des Hochstifts sehen. 2. Pfleger und Rat dürfen Eigentum des Hochstifts verpfänden oder auslösen. 3. Wird die Vogtei über die Stadt Chur vom Bischof oder vom Gotteshaus ausgelöst, muss dies aus dem Vermögen des Hochstifts geschehen. 4. Die vier Pfleger sind für die Friedenswahrung im Hochstift zuständig. Der Bischof seinerseits verspricht den Ständen, keinen Pfleger ohne ihre Zustimmung einzusetzen. 5. Die Pfleger geloben, keinen Krieg ohne Zustimmung des Rats anzufangen. 6. Wenn Bischof Peter die Herrschaft wieder übernimmt, sollen die Stände alle obgenannten Rechte behalten. 7. Wenn Bischof Peter zurücktritt oder stirbt, müssen seine Nachfolger die Bedingungen des vorliegenden Vertrag

einhalten. Damit wird ein entscheidender Unterschied zu den Ereignissen vom Januar deutlich. Der Vertrag von Prag soll auch für die Nachfolger des aktuellen Bischofs dauerhaft rechtlich bindend sein. Gemeint sind die ausbedungenen Rechte der Stände, welche schon für die fünfjährige Pflegschaft gelten. Was im Januar 1367 erst in Ansätzen deutlich wird, ist hier nun ausgeformt.

Die Urkunde lässt erkennen, dass Kaiser Karl IV. möglicherweise an der Ausarbeitung des Vertrags nicht ganz unbeteiligt war. Die Pfleger müssen ihm ein Exemplar der Urkunde übergeben.

Klassisch für einen Herrschaftsvertrag sind die folgenden dauerhaften Klauseln: 1. Die Einführung eines institutionalisierten Rates als ständischer Ausschuss, der sozusagen anstelle des Landtags handelt. Gleichzeitig sind die zwölf Räte freilich auch Teil des bischöflichen Hofes und ihrem Herrn somit ebenso verpflichtet wie den Ständen.<sup>49</sup> Es wäre also unrichtig, die Mitglieder eines landesherrlichen Rates im Sinn eines für das Spätmittelalter anachronistischen Dualismus zwischen Parlament (Stände) und Regierung (Landesherr) zu verstehen.<sup>50</sup> 2. Die Teilnahme des ständischen Ausschusses an der Finanz- bzw. Verpfändungspraxis des Hochstifts. 3. Sein Recht, über Krieg und Frieden und über die Einsetzung einer weltlichen Regentschaft (Pflegschaft) für das Hochstift mitzuentscheiden.

Man kann den Prager Vertrag ohne weiteres mit anderen Herrschaftsverträgen des 14. oder 15. Jahrhunderts vergleichen. Er ist typisch für finanzielle und sonstige Krisenlagen der Landesherrschaft in Reichsterritorien des 14. und 15. Jahrhunderts, die zu derartigen Verträgen mit den jeweiligen Ständen geführt haben. Erwähnt seien jene des Hochstifts Würzburg, der Runde Vertrag von 1435, sowie die Erblandesvereinigung des Erzstifts Köln von 1463, die verhältnismässig gut untersucht sind.<sup>51</sup> In allen drei Fällen war die Bildung eines institutionalisierten Rates mit einer festgelegten Mitgliederzahl für alle repräsentierten Stände die für den Landesherrn wichtigste Bestimmung.<sup>52</sup> Die Stände der drei geistlichen Reichsfürstentümer vermochten so auf die Regierungsangelegenheiten ihres jeweiligen Landes Einfluss zu nehmen. Selbstverständlich ist für die Besetzung der Ratsposten das Indigenatsrecht – jedenfalls für die weltlichen Vertreter. Es ist klar, dass diese Klausel in erster Linie den Interessen des einheimischen Adels diente. Der Erzbischof von Köln sowie die Bischöfe von Würzburg und Chur verpflichteten sich, ihren jeweiligen

49 So auch MORAW: Perspektiven, 1995, S. 247.

50 Gegen dieses unzeitgemäss Verständnis eines landesherrlichen Rats wenden sich etwa MORAW: Perspektiven, 1995, S. 244, und QUARHAL: Fürstenverträge, 1995, S. 35 ff.

51 Für Würzburg SCHUBERT: Landstände, 1967, S. 82 ff. Für Kurköln PENNING: Erzstift Köln, 1977, S. 43 ff.

52 SCHUBERT: Landstände, 1967, S. 83; PENNING: Erzstift Köln, 1977, S. 45.

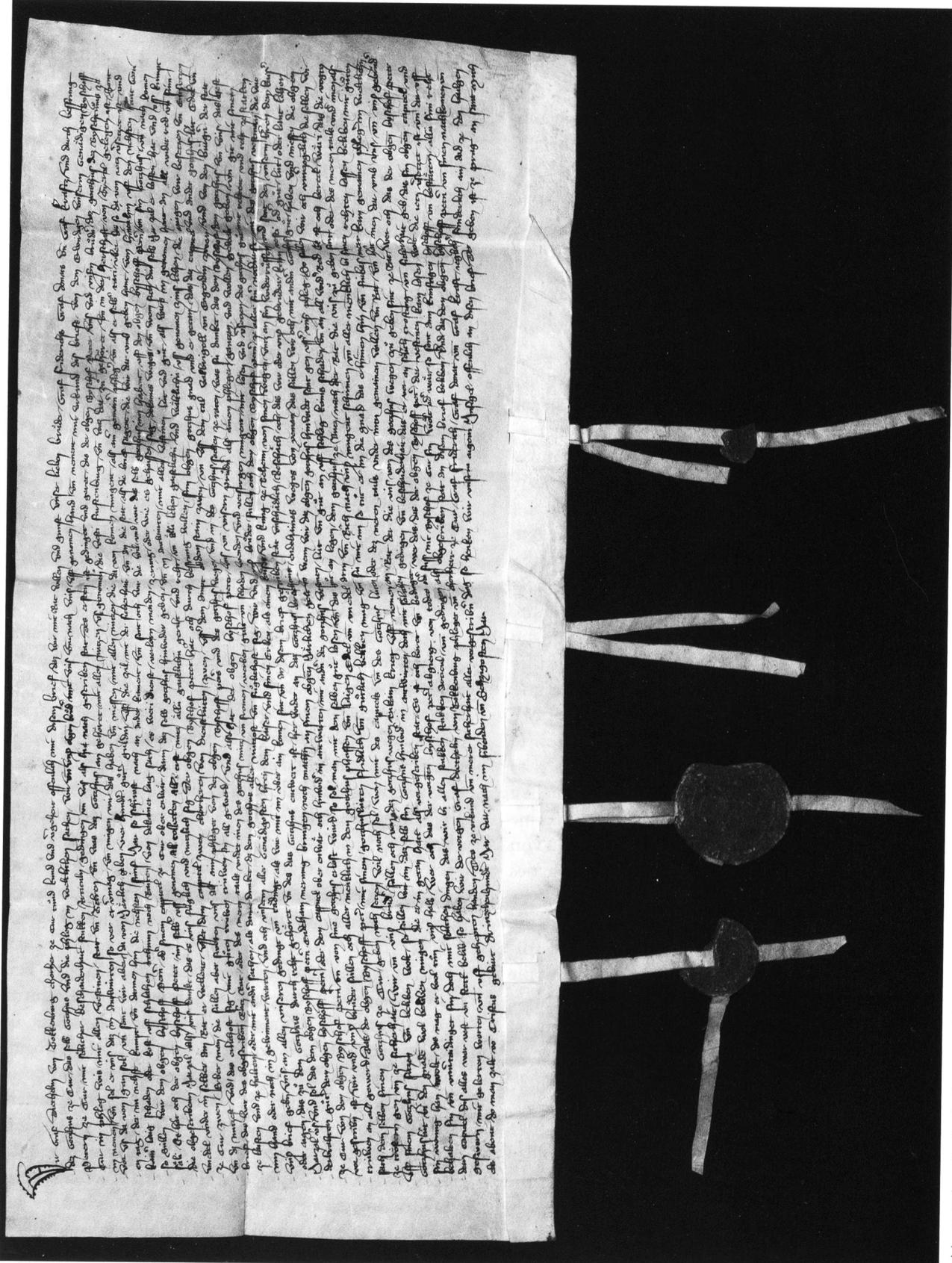


Abb. 2: Urkunde des in Prag geschlossenen Herrschafftsvertrags für das Hochstift Chur. (BAC, Urkunde vom 28. September 1367)

Rat in den das Land betreffenden Angelegenheiten zu befragen.<sup>53</sup> Die konkret erwähnten Mitspracherechte der drei Räte bzw. der Stände gleichen sich erheblich: Sie betreffen die Finanz- und Steuerverwaltung, die landesherrliche Schuldentilgung, die Friedenswahrung und die Einsetzung einer weltlichen Regentschaft.<sup>54</sup> So entschieden alle drei Räte über Krieg und Frieden mit. Die Churer und Würzburger Stände erhielten zudem das Recht, gemeinsam mit dem Landesherrn einen weltlichen Pfleger (Verwalter) ihres Hochstifts zu bestimmen, sollte dies erforderlich sein.<sup>55</sup> In der Nachbarschaft des Hochstifts Chur könnte man auf den Tiroler ‹Freiheitsbrief› von 1406 oder den ‹Tübinger Vertrag› des Herzogtums Württemberg von 1514 verweisen.<sup>56</sup> Alle genannten Abkommen sind grundlegende Rechtsdokumente für das Verhältnis zwischen Landesherrschaft und Ständen. Da ein Herrschaftsvertrag in der Regel zeitlich unbegrenzt gültig ist, muss er von jedem Landesherrn bei dessen Herrschaftsantritt neu beschworen oder bestätigt werden.<sup>57</sup> Schon aus diesem Grund ist der Vertrag von Prag das wichtigste Element im Rahmen der Ereignisse von 1367. Denn die Postulate des Forderungskatalogs des Churer Landtags vom Januar desselben Jahres stellen eher unmittelbare ‹Notstandsmassnahmen› dar. Sie sind für die Behebung der damaligen Krise des Churer Hochstifts gedacht, ohne dass damals von einer Perpetuierung ständischer Ansprüche die Rede gewesen wäre. Die häufig im Kontext von Herrschaftsverträgen geführte Debatte um sachlich bedingte Notwendigkeit einerseits oder Interessenpolitik der geistlichen und weltlichen Eliten andererseits scheint eher müsig. Denn das eine schliesst das andere keineswegs aus, wie ja im Fall von 1367 das Vorgehen des Domkapitels und vor allem des churbischöflichen Ritteradels klar zeigt.

Im erwähnten ständischen Ausschuss sind die Kommunen Oberengadin, Bergell und Oberhalbstein mit je zwei Räten vertreten. Sie stellen damit die Hälfte der vorgesehenen Räte. Es wäre anachronistisch, die Teilnahme der fünf oder sechs Talgemeinden am Churer Landtag und ihre an sich starke Stellung im Rat als Ausdruck der selbstständigen politischen Willensbildung breiterer Bevölkerungskreise zu verstehen. Denn auch die erwähnten drei Kommunen werden 1367 noch von einheimischen ritteradligen Familien kontrolliert und verwaltet.<sup>58</sup> Im Übrigen wäre die Annahme einer ‹kommunalen Volksherrschaft› wohl auch für spätere Zeiten unrealistisch.<sup>59</sup> 1367 setzt der Ritteradel auf dem Landtag von Chur die von ihm

beherrschten Landgemeinden als zusätzlichen Stand ein. Die Repräsentanten der Talkommunen sind bis auf eine Ausnahme churbischöfliche Ritteradlige, die auf dem Churer Landtag gleichzeitig ihren eigenen Stand vertreten.<sup>60</sup> So kontrolliert der Niederadel faktisch zwei der vier in Chur vertretenen Stände. Diese Konstellation nutzt er zunächst auf dem Landtag vom Januar, um die Talgemeinden als weiteren Stand zur Durchsetzung seines Forderungskatalogs beim zögernen Landesfürsten ins Feld zu führen. Genau dieselbe Sachlage besteht im Prinzip etwas später anlässlich des Abschlusses des Herrschaftsvertrages mit Bischof Peter. Im Rahmen der von den Grafen von Toggenburg geführten Vermittlungsverhandlungen vertrat der churbischöfliche Ritteradel eigentlich nicht einen, sondern zwei Stände seines Landes. Wie erwähnt, ist in diesem Kontext auch für den Ritteradel die Einführung des zwölfköpfigen Rates die bedeutendste Massnahme. Da die Hälfte dieser Sitze den drei oben erwähnten Talgemeinden zustand, hätten wohl sechs churbischöfliche Niederadlige aus den fraglichen Regionen diese Plätze besetzt. Damit hätte der Ritteradel, obwohl rechtlich nur einer von vier Ständen, den Rat mit acht von zwölf Vertretern faktisch dominiert.

In der Interaktion zwischen Adel und Landesherrn können Kommunen mal den Interessen der einen, mal jenen der anderen Seite dienen. Eine solche Frage ist also einerseits situativ bedingt. Andererseits hängt sie aber auch davon ab, ob und wieweit innerhalb der einzelnen Kommunen weitere Führungsgruppen neben den Niederadel treten und eventuell konkurrierende Eigeninteressen einbringen. Das aber ist innerhalb der churbischöflichen Stände 1367 noch nicht oder nur in geringem Ausmass möglich. Die hier gemachte Feststellung über relativ junge Kommunen gilt natürlich nicht nur für auf Landtagen verhandelte Angelegenheiten.

In diesem Kontext kann man eine mögliche Privilegierung der Gemeinde Oberengadin 1459 durch ihren damaligen Landesherrn Ortlieb von Brandis erwähnen.<sup>61</sup> Bischof Ortlieb wollte sich mit der Kommune gegen die Planta verbünden, die aus der Sicht des Bischofs wichtige Hoheitsrechte usurpiert hatten. Diese Allianz wurde möglich, weil sich im 15. Jahrhundert auch im Oberengadin nichtadlige Eliten regen begannen, die nicht zuletzt aus Eigeninteresse als ‹Bündnispartner› für den Landesherrn infrage kamen. Eine derartige Konkurrenzierung des Ritteradelsgeschlechts, das eine Kommune kontrollierte,

wäre jedoch 1367 wohl noch nicht möglich gewesen. Es ist wesentlich, solche Punkte festzuhalten, weil nur so die langfristige Entwicklung der Talgemeinden mit all ihren Veränderungen verständlich wird. Sieht man die Gemeinden dagegen seit ihrem ersten Erscheinen unter der Prämisse ihrer angeblichen Adelsfeindlichkeit und ihrer kolportierten demokratisch-freiheitlichen Gesinnung, verbaut man sich den Blick auf die langfristige Entwicklung dieser Institutionen von vornherein. Natürlich gehört dazu auch die Frage nach dem Ursprung der Bündner Talgemeinden.

Gerichtsgemeinden oberhalb der dörflichen Ebene sind kein typisch bündnerisches oder schweizerisches Phänomen. Die jüngere Forschung, etwa in Tirol und Vorarlberg, hat die Bildung der Kommunen nur «von unten» infrage gestellt.<sup>62</sup> In Tirol entstehen die wie im Gotteshaus Chur später landständischen Gerichtsgemeinden im 13. Jahrhundert unter starkem Einfluss der Landesherrschaft.<sup>63</sup> Die Basis bilden dabei die von der Landesherrschaft seit dem 13. Jahrhundert geschaffenen Gerichte, die mit den seit dem 15. Jahrhundert landständischen Landgemeinden identisch sind. Für Vorarlberg sind vergleichbare Entwicklungen zu beobachten. Die Landesherrschaft zielt auf die Schaffung von ihrer Gerichtsbarkeit und Steuerhoheit unterstehenden Untertanenverbänden möglichst einheitlichen Charakters ab. In ländlichen Gebieten kann dazu die Schaffung von regionalen Gerichts- und Fiskalgemeinschaften die Grundlage liefern. Die Schaffung solcher Verbände ist nicht einfach von oben her möglich. Sie muss im Konsens mit lokalen und regionalen Eliten vollzogen werden, die mit dem Landesherrn kooperieren und in seine Dienste treten. Auch die Bischöfe von Chur könnten diese Entwicklung mitgemacht haben. Dazu seien an dieser Stelle kurz das Oberengadin, das Oberhalbstein und das Bergell betrachtet. Denn hier bestand spätestens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts eine flächendeckende bischöfliche Herrschaft ohne Konkurrenz anderer und ohne die häufig anzutreffende Gemengelage zwischen Gütern und Rechten mehrerer Herren.<sup>64</sup> In den übrigen zwei oder drei Talgemeinden sind die bischöflichen Herrschaftsansprüche- und rechte umstritten (Unterengadin, Grafen von Tirol).<sup>65</sup> Oder sie befinden sich in Gemengelage mit Besitz und Rechten anderer Herren (Domleschg, Schams).

Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts schaffen die Bischöfe von Chur sogenannte Ammanns- oder Vogteigerichte.<sup>66</sup> Die Ammänner im Oberengadin und

ihre Pendants im Bergell, die Podestà, üben in einem gewissen Rahmen die Gerichtsbarkeit aus und sind innerhalb ihrer Amtsbezirke für die Steuerverwaltung zuständig.<sup>67</sup> Der Oberengadiner Ammann ist 1288 erstmals bezeugt, der Bergeller Podestà 1293.<sup>68</sup> Im Ober-

53 Zu Kurköln PENNING: Erzstift Köln, 1977, S. 50. Zu Würzburg SCHUBERT: Landstände, 1967, S. 83.

54 Zu Kurköln PENNING: Erzstift Köln, 1977, S. 45. Zu Würzburg SCHUBERT: Landstände, 1967, S. 83.

55 Die churbischöflichen Stände erlangten dieses Recht direkt durch den Herrschaftsvertrag von Prag. Die würzburgischen erhielten es bereits 1432, also ein Jahr vor dem Abschluss des Runden Vertrages. Dazu SCHUBERT: Landstände, 1967, S. 80.

56 GRUBE: Stände, 1982, S. 34–35.

57 QUARHAL: Fürstenverträge, 1995, S. 40; GRUBE: Stände, 1982, S. 35; PENNING: Köln, 1977, S. 43.

58 Siehe dazu oben, Anm. 19 mit der entsprechenden Literatur.

59 Die neuere Forschung hat auch für die Entstehung der Drei Bünde die entscheidende Rolle älterer und neuer Führungsgruppen betont. Dazu jetzt etwa für das Bergell ROTH: Bergell, Abschnitt 3.2 und Kap. 15; allgemeiner SABLONIER: Politik, 2000, S. 253 ff., 266; ferner DECURTINS: Amt, 2013, S. 87–108, am Beispiel der Surselva.

60 Dazu oben, Anm. 19.

61 PLANTA: Bernina-Bergwerksprozess, 2000, S. 13–14, 17–18. Der damalige Bischof, Ortlieb von Brandis, beabsichtigte unter Umständen, Bergwerksrechte im Oberengadin an die dortige Kommune zu verleihen. Zeugnis dafür ist ein Vertrag zwischen dem Oberengadin und Bischof Ortlieb vom 27. 6. 1459 (Original im BAC; Ed. PLANTA: Bernina-Bergwerksprozess, 2000, Anhang, Nr. 1). Diese mögliche Privilegierung der Talgemeinde hätte sich gegen die ritteradlige Familie Planta gerichtet, mit der Ortlieb von Brandis im Streit lag um die Silbererze des Berninapasses, der zum Oberengadin gehört.

62 Für Vorarlberg sind hierfür die Arbeiten von Niederstätter entscheidend. Vgl. NIEDERSTÄTTER: Ammänner, 1994, S. 62–63; NIEDERSTÄTTER: Vorarlberg, 2014, S. 122 ff., bes. S. 127: Niederstätter spricht von der Bildung von Gerichtsgemeinden als «Untertanenverband». Eine wichtige Regionalstudie in Vorarlberg liefert Niederstättlers Schüler Christian MOOSBRUGGER: Bregenzerwald, 2009, S. 186, 191 ff., 197 ff. Moosbrugger zeigt am Beispiel einer vorarlbergischen Talgemeinde, des Hinteren Bregenzerwaldes, dass die Ursprünge dieser Kommune in der Organisation als landesherrlicher Fiskal- und Rechtsverband liegen. Es handelt sich also nicht um eine von den Untertanen ausgehende Entwicklung. Auch der Ammann ist ein landesherrlicher Amtsträger (S. 206).

63 KÖFLER: Tirol, 1985, S. 31 ff.

64 Dazu überblicksmässig SABLONIER: Politik, 2000, S. 268 ff.

65 PLANTA: Planta, 1996, S. 240 ff., 265 ff.

66 Zur Landesherrschaft des Hochstifts im Oberengadin, Bergell und Oberhalbstein PLANTA: Planta, 1996, S. 240 ff., 265 ff.

67 PLANTA: Planta, 1996, S. 245 ff.

68 BUB III, Nr. 1462 vom 19. 3. 1288 und Nr. 1557 vom 6. oder 8. 10. 1293. Dazu ROTH: Bergell, Abschnitt 15.1, mit berechtigter Kritik an der Annahme früherer Podestà durch die ältere Literatur, die aber nicht nachweisbar sind.

halbstein erscheint urkundlich 1350 erstmals ein Vogt.<sup>69</sup> Doch könnte die Einrichtung der Reamser Vogtei etwas weiter zurückliegen.<sup>70</sup> Eine Oberengadiner Gesamtkommune erscheint erstmals 1304,<sup>71</sup> ihr Bergeller Pendant 1330.<sup>72</sup> Die Kommune Oberhalbstein ist erstmals auf dem Churer Landtag von 1367 nachweisbar.<sup>73</sup> Analog zu den Verhältnissen in Tirol und partiell in Vorarlberg bilden die drei fraglichen Täler also je einen eigenen Gerichts- und Fiskalgemeindesatz, der nicht in erster Linie topografisch, sondern über die jeweils dazugehörigen Menschen bzw. deren Genossenschaft definiert wird. Das erstmalige Auftreten eines Vogts oder Ammanns (Podestà) in den drei hier betrachteten Tälern steht mit der frühesten Bezeugung der jeweiligen Gerichtsgemeinde in chronologischem Zusammenhang. Damit liegt die Schaffung entsprechender Verbände unter Einfluss der Landesherrschaft und in Kooperation mit der lokalen Führungsschicht nahe. Letztere übernimmt in landesherrlichem Dienst die Verwaltung der neuen Fiskal- und Gerichtsbezirke bzw. Kommunen.<sup>74</sup> Wie in Tirol und teilweise in Vorarlberg sind die drei fraglichen churbischöflichen «Amtsbezirke» Oberengadin, Oberhalbstein und Bergell geografisch identisch mit den entsprechenden Talgemeinden. Dabei ist eine gewisse Autonomie und Selbstverwaltung solcher Gerichts- und Fiskalgemeinden seitens der Landesherrschaft durchaus erwünscht.<sup>75</sup> Hier muss freilich offenbleiben, wieweit im Südtal Bergell auch Einflüsse des lombardischen Kommunalismus wirksam gewesen sein könnten. Das zeitliche Auftreten von Podestà und Talkommune spricht aber eher für eine Bildung einer Fiskal- und Gerichtsgemeinde nach «nördlichem» Vorbild.

Die Gemeinden in Tirol oder Vorarlberg standen als Körperschaften in einem durch Eid begründeten Treue- bzw. Untertanenverhältnis zu ihrem Herrn.<sup>76</sup> Entsprechendes ist auch für die Talgemeinden unter der Oberhoheit der Bischöfe von Chur zu vermuten, bedarf aber weiterer Untersuchungen.<sup>77</sup> Im hier möglichen Rahmen sei immerhin darauf hingewiesen, dass ein solches Treueverhältnis 1390 für die Kommune Bergell eindeutig belegt ist.<sup>78</sup> Dieser Umstand setzt voraus, dass die fraglichen Verbände ihrem Territorialherrn die Huldigung leisteten. Ein rechtlich konstituiertes Eidverhältnis bestand also nicht nur zwischen dem Landesherrn und seinen Amtsträgern, sondern auch zwischen ihm und den Genossenschaften der Gerichts- und Steuerleute. Der Landesherr konnte über die ihm zugeordnete Gerichtsgemeinden

nicht nur Recht sprechen, sondern sie auch privilegieren.<sup>79</sup> Dieser Aspekt spricht gleichfalls nicht gegen eine Beteiligung des Landesherrn an der Genese der fraglichen Kommunen. Zudem sind Ammänner wie Vögte mindestens ursprünglich vom Landesherrn ernannte Amtsträger. Die Trennlinie zwischen Vögten und Ammännern (Podestà) darf nicht zu eng gezogen werden. Denn wie der Vogt übt der Ammann bzw. Podestà die richterliche Gewalt unabhängig von den viel engräumigeren grundherrlichen Strukturen seines Amtsbezirks aus. Die nicht klärbare Frage, ob ihm – wie dem Vogt – auch die hohe Gerichtsbarkeit zugekommen sei, ist darum vielleicht nicht so entscheidend. Wie andere Reichsterritorien verfügt das Herrschaftsgebiet des Churer Hochstifts nicht über eine durchgängig einheitliche Verwaltungsstruktur. Dies führt dazu, dass manche «Gerichte» von Ammännern und manche von im Prinzip höher stehenden Amtsvögten verwaltet werden. Die Erforschung der Rolle von Landesherrschaft und Adel (speziell Ritteradel) ist wesentlich für Genese und Frühgeschichte der churbischöflichen Talgemeinden, wenn man in dieser Frage zu einem vorurteilslosen Urteil gelangen möchte. Das hier skizzierte Modell für die Entstehung dreier Talgemeinden darf im heutigen Graubünden natürlich nicht allein auf diese beschränkt werden. Andererseits soll damit auch nicht behauptet werden, es sei in Graubünden die einzige Art der Bildung einer Gerichtsgemeinde.

Das Bergell und das Oberengadin führen im Januar 1367 als einzige der fünf oder sechs Talgemeinden ein eigenes Siegel.<sup>80</sup> Im September sind diese beiden mit dem Oberhalbstein jene Gemeinden, für welche eine Vertretung im Rat vorgesehen ist. All dies spricht für eine bessere Position dieser drei Körperschaften gegenüber dem Domleschg, Schams und Unterengadin. Könnte dies nicht ein Hinweis auf die stärkere Konsolidierung dieser Gerichtsgemeinden sein, die auf die Homogenität der bischöflichen Herrschaft und des Personalverbands ihrer Untertanen zurückgeht? Weitere Gründe könnten im Einfluss der fraglichen Niederadelsgeschlechter auf der politischen Ebene des Hochstifts gelegen haben. Die das Oberhalbstein und das Oberengadin dominierenden Marmels und Planta gehören zu den mächtigsten Niederadelsgeschlechtern des Churer Hochstifts. Im Bergell gibt es eine Gruppe von vier weniger einflussreichen Niederadelsfamilien (Castelmur, Prevost, Salis, Stampa), die auf dem Landtag von 1367 aber geschlossen auftreten.

Neue Recherchen in Vorarlberg haben ergeben, dass die Landesherrschaft aus Eigeninteresse einer ihr unterstehenden Landgemeinde ein Siegel verleihen kann, um sie zu einer rechts- und handlungsfähigen Körperschaft zu machen.<sup>81</sup> Unter diesen Umständen ist der Besitz eines eigenen Siegels nicht zwingend ein Beleg für die Selbstständigkeits- und Freiheitsbestrebungen einer Kommune. In Tirol etwa stützt sich der Landesherr bei Verhandlungen mit den Ständen bisweilen unter ande-

rem auch auf Land- und Stadtgemeinden und besitzt somit Interesse an deren Landstandschaft.<sup>82</sup>

Im Churer Hochstift gibt es allerdings nach 1367 keine Hinweise dafür, dass die Nachfolger Peter Gelytos den Prager Vertrag je beschworen hätten. Es fehlt zudem im 14. wie in weiten Teilen des 15. Jahrhunderts jeglicher Beleg für die Existenz eines zwölfköpfigen bischöflichen Rates, dessen Konstituierung das Herzstück des Prager Abkommens gewesen war.<sup>83</sup> In dieses

69 BUB VI, Nr. 3004 vom 14. 6. 1350: Hans von Marmels, Sohn des Schwicker.

70 Vgl. das vierte erhaltene Nekrolog des Churer Domkapitels, Codex G, entstanden in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, mit Fortsetzungen: BRUNOLD/MURARO: Necrologium Curiense, 2008, S. 260; Codex G, fol. 15<sup>v</sup>, wo zum 2. 5. eine auf 1366 datierte Schenkung des Conrad von Marmels, Vogt zu Reams, eingetragen ist. Diese Anniversarstiftung bezieht auch den vor dem 2. 5. 1366 verstorbenen Vater des Conrad mit ein. Er heisst Simon, «quondam advocatus in Ryams». Allerdings ist Simon von Marmels als Reamer Vogt urkundlich nicht nachweisbar. Seine verwandtschaftliche Beziehung zum 1350 bezeugten Vogt Hans von Marmels (BUB VI, Nr. 3004 vom 14. 6. 1350) ist offen. Es ist somit möglich, aber nicht sicher, dass die Vogtei des Simon vor 1350 angesetzt werden kann. Missverständlich CLAVADETSCHER/MEYER: Burgenbuch, 1984, S. 70.

71 BUB IV, Nr. 1785 vom 21. 3. 1304. CLAVADETSCHER: Täler, 1967, S. 38, Anm. 199, sowie CLAVADETSCHER: Urkunden, 1968, S. 301 ff., 304; Urkunden vom 20. 1. 1283 und Mai 1285, meint, dass in den beiden erwähnten Urkunden bereits die Rede von einer Talgemeinde Oberengadin sei. Beide Urkunden jetzt in BUB III, Nr. 1330 und 1372. In beiden Quellen ist aber nur von der Dorf- bzw. Kirchgemeinde Zuoz die Rede. Keinesfalls sicher ist auch, ob die in der bekannten Urkunde vom 19. 5. 1244 (Verleihung des Oberengadiner Kanzleramts an Andreas Planta) genannte «societas eiusdem comitatus» etwas mit der späteren Talkommune zu tun hat (BUB II, Nr. 824 vom 19. 5. 1244). Grundsätzlich handelt es sich hierbei um grundherrlich gebundene, d. h. zinspflichtige Personen, die auf Gütern ihres Grundherrn leben. Offenbar besteht ein nicht näherklärbarer Zusammenhang mit den gräflichen Rechten des Bischofs im Oberengadin («comitatus»). Dazu auch PLANTA: Planta, 1996, S. 234.

72 BUB V, Nr. 2459 zum 8. 10. 1330 mit der Bezeugung einer der beiden ‚Teilkommunen‘ des Tales in «sotto porta». Die Existenz dieser beiden ‚Teilkommunen‘ setzt eine Gesamtgemeinde voraus, der dann auch der bereits seit 1293 bezeugte Podestà vorstand. Dazu ROTH: Bergell, Abschnitt 2.2. Im Oktober 1335 ist die Gesamtgemeinde dann direkt bezeugt (BUB V, Nr. 2561 vom Oktober 1335). Problematischer ist die Einordnung der ‚Talnotare‘ («notarius vallis» N. N.), auf die man seit dem späteren 13. Jahrhundert trifft. Dazu ROTH: Bergell, Abschnitt 2.2. Sie sind in der Zeit vor 1400 vom Landesfürsten kommissioniert, erst danach werden sie von den Talleuten bzw. der Kommune Bergell gewählt. Dazu POOL: Notare, 1983, S. 72, 75 ff. In der hier relevanten Zeit (Ende 13., erste Hälfte 14. Jahrhundert) können die «notarii vallis» also nicht als Zeugnis für das Vorhandensein einer Talkommune gelten.

73 Also über die Urkunde BAC, Urkunde vom 29. 1. 1367. Siehe oben.

74 Dazu von sozialgeschichtlicher Warte aus NIEDERSTÄTTER: Ammänner, 1994, passim, am Beispiel der Entwicklung in Vorarlberg, die jener im Hochstift Chur nicht unähnlich sein dürfte.

75 Das zeigt MOOSBRUGGER: Bregenzerwald, 2009, S. 241 ff., am Beispiel der von ihm untersuchten Talgemeinde für die Rechtsprechung.

76 Dazu MOOSBRUGGER: Bregenzerwald, 2009, S. 289 ff., am Beispiel der Talgemeinde im Hinteren Bregenzerwald.

77 Das in seiner Endfassung bis 1400 reichende BUB kann dabei nur begrenzt als Grundlage dienen. Es wäre unbedingt notwendig, die Quellen des 15. und des früheren 16. Jahrhunderts ebenfalls beizuziehen.

78 Archivio comunale della Bregaglia, Promontogno, Urkunden aus dem ehemaligen Gemeindearchiv Soglio, Urkunde 10 vom 23. 6. 1390, ausgestellt vom Churer Bischof Hartmann von Werdenberg, der in Vicosoprano zu Gericht sitzt. Hier kommen vor ihn «unser lieben getruwen das comun gemainlich in Brigall obport und underport». Die Bezeichnung der Kommune als «getruwe», also «fidelis», setzt vonseiten des Bischofs die Annahme eines eidlichen Fidelitäts- oder Untertanenverhältnisses zur fraglichen Gemeinde voraus.

79 Dies tut beispielsweise Ortlib von Brandis am 27. 6. 1459 gegenüber der Kommune Oberengadin (BAC, Urkunde vom 27. 6. 1459; Ed. PLANTA: Bernina-Bergwerksprozess, 2000, Anhang, Nr. 1). Der Landesfürst verleiht dem Oberengadin die Erzrechte auf seinem Gebiet.

80 Also gemäss BAC, Urkunde vom 29. 1. 1367.

81 MOOSBRUGGER: Bregenzerwald, 2009, S. 190–191.

82 KÖFLER: Tirol, 1985, S. 31.

83 Dazu siehe unten, auch im Kontext mit den Ereignissen von 1468 und vor allem der dabei gemachten Äusserung des damaligen Churer Bischofs Ortlib von Brandis. Gegen Ende des 14. oder zu Beginn des 15. Jahrhunderts sind folgende Urkunden für Angelegenheiten zwischen Bischof und Ständen oder für Pflegschaften relevant: BAC, Urkunde vom 25. 7. 1386; 10. 11. 1394; 30. 6. 1395; 3. 1. 1396; 24. 2. 1397; 4. 4. 1397; 15. 11. 1399; 15. 11. 1399; 14. 4. 1403; 19. 8. 1405; 19. 4. 1409; 2. 3. 1411; 18. 5. 1414; 31. 7. 1416; 12. 7. 1419; 9. 9. 1422; 1. 11. 1425; 14. 2. 1428. In keiner dieser Urkunden erscheint ein institutionalisierter bischöflicher Rat. Es ist bezeichnend, dass die wichtigen Ausführungen von VASELLA: Herrschaft, 1942, S. 23 ff., zu Regentschaft und Rat im Hochstift Chur erst 1490 die Namen mehrerer churbischöflicher Räte zu nennen vermögen.

Bild fügt sich ein, dass wir keine Abschriften des Prager Vertrags kennen.<sup>84</sup> Besonders wichtige Urkunden werden aber im Lauf der Zeit mehrfach kopiert, schon weil die rechtliche Relevanz vor allem einer beglaubigten Abschrift nicht zwingend kleiner ist als jene des Originals. Diese Feststellung gewinnt noch an Bedeutung, wenn man bedenkt, dass die Prager Urkunde nach dem Willen der churbischöflichen Stände und ihres Landesherrn konstitutiven Charakter besitzen sollte. Doch fehlen nicht nur Hinweise auf eine irgendwie geartete Überlieferung des Herrschaftsvertrags von 1367, sondern auch auf die ihm zugeschriebene langfristige Wirkung. Diese hätte sich, wie erwähnt, in der Bestätigung dieses Abkommens durch jeden neu zur Herrschaft gelangten Landesfürsten ausdrücken müssen. In der modernen Forschung vermutete oder für möglich gehaltene Indizien für die Existenz des 1367 vereinbarten Rates erweisen sich bei näherem Hinschauen als problematisch.<sup>85</sup>

Auch das Schicksal der im Original im BAC erhaltenen Vertragsurkunde weist in dieselbe Richtung. Sie trägt – wie die meisten Urkunden – auf ihrer Rückseite

eine Dorsualnotiz, das heißt einen archivalischen Inhaltsvermerk. Die Dorsualnotiz ermöglicht eine rasche Informierung über den Inhalt der Urkunde, ohne dass diese geöffnet werden muss. Die hier relevante Dorsualnotiz ist von einer Hand in einem Zug geschrieben und lautet: «concessio castri in Furstenburg comiti Dyethelmo de Toggenburg canonici [so statt canonico] per episcopum Petrum».<sup>86</sup> Die Notiz stammt von der Hand jenes Schreibers, der auch das Cartularium magnum, das Kartular des Hochstifts Chur, sowie jenes des Prämonstratenserklosters Churwalden verfasst hat.<sup>87</sup> Es handelt sich um den aus Nürnberg stammenden Dominikanermönch Johannes Karthuser aus dem Churer Kloster St. Nicolai, der das Cartularium magnum um 1457 anlegte, das Kartular von Churwalden um 1464.<sup>88</sup> Johannes hat zudem am Schluss der Handschrift des Cartularium magnum einen Katalog der Churer Diözesanbibliothek angefügt, der auf 1457 datiert ist.<sup>89</sup> Im gleichen Jahr ist Johannes mit der Auffassung des Cartularium magnum beauftragt worden.<sup>90</sup> Eine weitere Dorsualnotiz auf der Urkunde vom 28. September 1367 ist übrigens irrelevant, auch wenn sie etwas älter

- 
- <sup>84</sup> Nach den mir möglichen Abklärungen vor allem im BAC und in Rücksprache mit dem bischöflichen Archivar Albert Fischer. Auch die Edition des Herrschaftsvertrags in BUB VI, Nr. 3591, verzeichnet keine Abschriften dieser Urkunde. MEYER-MARTHALER: Rechtsquellen, 1967, passim, tritt auf das Schicksal der Originalurkunde des Prager Vertrags nicht ein.
- <sup>85</sup> Hier MEYER-MARTHALER: Rechtsquellen, 1967, S. 104, Anm. 39, welche auf der Basis des von Jecklin edierten Abschieds des Landtags von Fürstenau 1468 einen aus zwölf Männern bestehenden Rat der churbischöflichen Stände ordnen will. Ein solcher wird nirgends erwähnt. Es ist nur die Rede von zwölf Gotteshausleuten, welche die ‹Täler› bereits ernannt hätten. Dabei handelt es sich um jene Landgemeinden, welche nicht namentlich im Fürstenauer Abschied erwähnt werden. Sicherlich gehören dazu das Oberengadin, das Bergell und das Oberhalbstein. 1367 sind für die zwölf geforderten Räte jedoch auch Räte von der Stadt Chur und dem Domstift zu stellen, was hier nicht der Fall ist. Daraus lässt sich kaum eine Kontinuität zum 1367 projektierten Rat ableiten. Zum Ganzen auch CASTELMUR, Verfassung, 1924, S. 103–104. Ausserdem möchte MEYER-MARTHALER: Rechtsquellen, 1967, ein Zwölferkollegium von Rechtssprechern, bezeugt in einer Urkunde vom 28. 5. 1456, mit dem Rat von 1367 verbinden. Die fragliche Urkunde ist nicht im Original, sondern nur als Kopie im Kartular des Klosters Churwalden erhalten, das Johannes Karthuser anlegte (siehe Anm. 87). BAC, 532.01.01, fol. 19<sup>r/v</sup>: Rechtsspruch der Boten des Churer Gotteshauses in einem Streit zwischen dem Kloster Churwalden und Gotteshausleuten aus Vaz vom 28. 5. 1456: Der damalige Bischof Leonhard Wismair bestellt die erwähnten zwölf Boten seines Gotteshauses, die aber bloss als Schiedsrichter im erwähnten

Konflikt auftreten und keineswegs einem institutionalisierten Rat angehören.

- <sup>86</sup> BAC, Urkunde vom 28. 9. 1367: Johannes Karthuser setzte zuerst vor «concessio L<sup>i</sup>», eine Abkürzung für «littera» (Urkunde). Zunächst wollte er also wohl «littera concessionis» schreiben, entschied sich dann aber doch für «concessio», ohne jedoch «L<sup>i</sup>» zu korrigieren bzw. zu streichen. Dieses erste Wort ändert übrigens nichts am Sachverhalt, denn «L<sup>i</sup>» ist von derselben Hand und in der gleichen Tinte geschrieben wie der Rest des Rückvermerks. Johannes Karthuser hat sich also erst während der Auffassung der Notiz entschieden, auf «littera» zu verzichten. Oder aber er hat vergessen, «concessio» in den Genitiv zu setzen.
- <sup>87</sup> Aufgrund des Handvergleichs zwischen der Dorsualnotiz einerseits und den beiden oben erwähnten Kartularn (BAC, cartularium magnum: 021.01; Kartular Churwalden: 532.01.01) andererseits. Für wertvolle Hinweise danke ich Albert Fischer, BAC Chur.
- <sup>88</sup> Zu Johannes Karthuser vor allem VASELLA: Archiv, 1967, S. 59–60, sowie MEYER-MARTHALER: Anfänge, 1973, S. 15, 36 (Anm. 46). Das Cartularium magnum, d. h. das Inhaltsverzeichnis, sowie die folgenden Urkundenkopien (dazu Anm. 94) scheinen in ziemlich einheitlicher Tinte geschrieben. Auch ist der erst am Schluss des Kodex folgende Bibliotheks katalog des Johannes Karthuser auf 1457 datiert (BAC, 021.01, fol. 495<sup>r</sup>–499<sup>r</sup>). Diese Umstände könnten für einen Abschluss des Cartularium magnum noch 1457 sprechen. Gewissheit könnte aber nur aus einer detaillierten Durchsicht der Ausstellungsdaten der von Johannes kopierten Urkunden gewonnen werden. Dies ist an dieser Stelle nicht möglich.
- <sup>89</sup> BAC, 021.01, fol. 495<sup>r</sup>–499<sup>r</sup>.
- <sup>90</sup> Siehe Anm. 88.

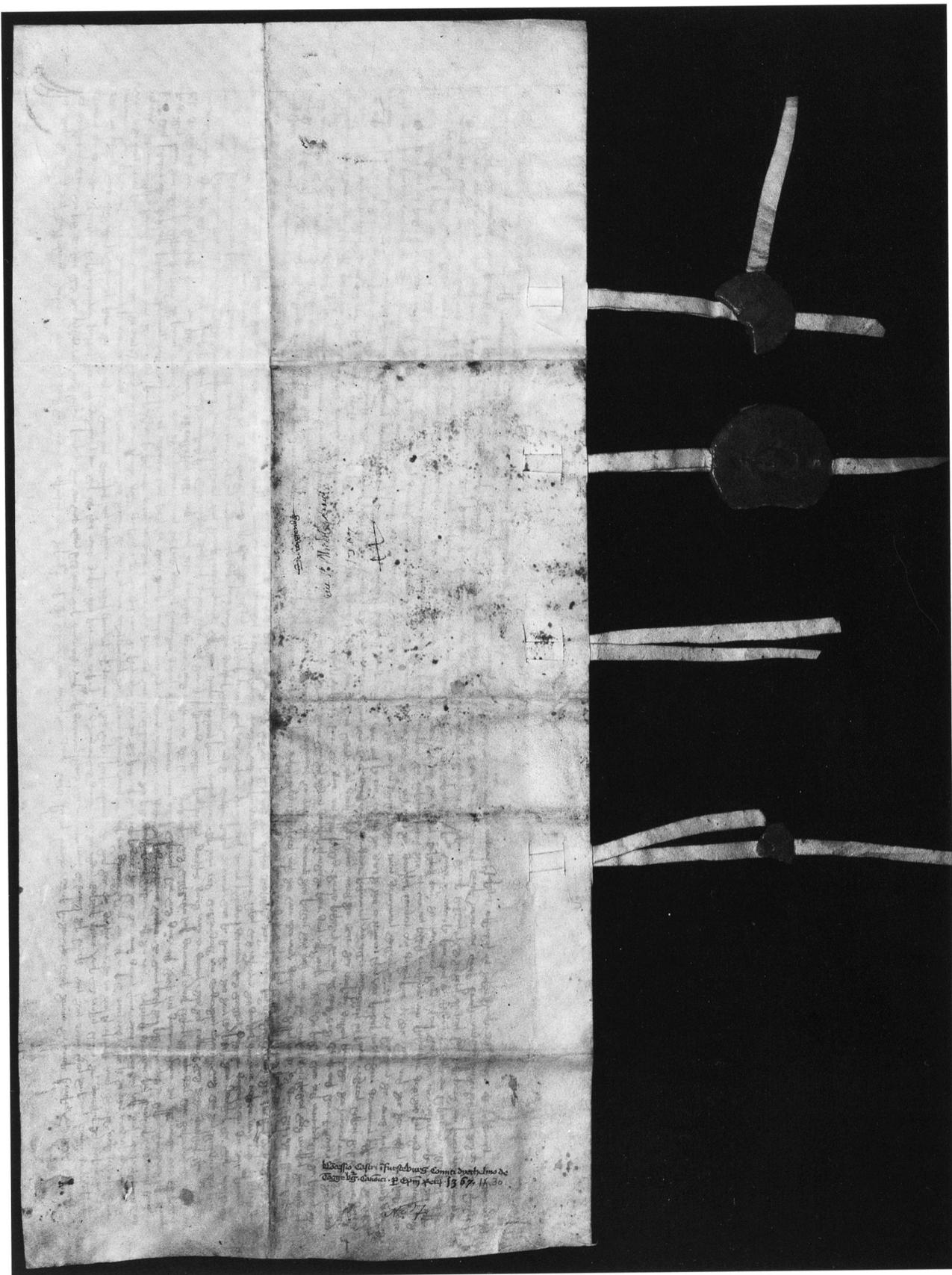


Abb. 3: Dorsualnotiz aus dem späteren 16. oder früheren 17. Jahrhundert der Urkunde vom 29. Januar 1367.

sein könnte als der Rückvermerk von der Hand des Johannes Karthuser.<sup>91</sup>

Zwischen der Ausstellung der Urkunde zum Prager Herrschaftsvertrag und der Anbringung des Rückvermerks durch Johannes Karthuser dürften also circa 90 Jahre liegen. Der Vermerk spricht lediglich von der Verleihung der Burg Fürstenburg durch Bischof Peter an Graf Diethelm von Toggenburg, einen der vier Pfleger. Damit stellt Johannes Karthuser klar, dass in der Mitte des 15. Jahrhunderts die Prager Vertragsurkunde am churbischöflichen Archiv als blosse Leiheurkunde galt. Nach Wortlaut des Rückvermerks habe der Churer Domherr, Graf Diethelm von Toggenburg, von Bischof Peter die Burg Fürstenburg erhalten. Außerdem ist der Inhalt der Notiz irreführend, denn der Bischof nimmt gerade die Fürstenburg vom Rest des Hochstifts,

den er den Toggenburgern zur Verwaltung übergibt, aus. Er behält sie sich selbst vor – wohl als Residenz. Die Fürstenburg ist im ursprünglichen Kontext des Herrschaftsvertrags ein zweitrangiger Aspekt. All dies zeugt umso mehr nicht von einem sorgsamen Umgang mit der Urkunde, als Dorsualnotizen inhaltlich selten fehlgehen. Offensichtlich galt die Prager Urkunde im bischöflichen Archiv schon Mitte des 15. Jahrhunderts nur als Leiheurkunde, obwohl ihr eigentlich konstitutive Bedeutung zugekommen wäre. Es scheint eher unwahrscheinlich, dass Johannes Karthuser als Erster ihr diese Bedeutung zugeschrieben hat.

Das Cartularium magnum enthält weder ein Regest noch eine Abschrift des Herrschaftsvertrags. Auch die Urkunde vom 29. Januar 1367 fehlt, wie Meyer-Marthalter festgestellt hat, im Cartularium magnum.<sup>92</sup> Allerdings ist hier eine gewisse Vorsicht geboten, wenn man daraus weiter gehende Folgerungen ziehen will. Denn mittelalterliche und frühneuzeitliche Kartulare führen keineswegs immer alle Urkunden ihres Herkunftsarchivs auf. Auslassungen oft bedeutender Teile des Urkundenbestandes sind durchaus üblich und hängen von der Zielsetzung ab, welche die Schreiber der fraglichen Kartulare verfolgen. Das Cartularium magnum ist bisher keiner genaueren Untersuchung unterzogen worden. Somit kann man beim jetzigen Wissensstand aus dem Fehlen der beiden Urkunden von 1367 im Cartularium magnum keine Aussagen über die Bedeutung dieser beiden Quellen für Bistum und Hochstift Chur ziehen.

Auch die alte Signatur «H» der Urkunde des Herrschaftsvertrags könnte darauf hinweisen, dass diese Quelle im bischöflichen Archiv als Leiheurkunde behandelt wurde. Allerdings stammt diese Signatur nicht von der Hand des Johannes Karthuser. Sie bildet vielmehr Teil einer weiteren Dorsualnotiz aus dem 16. oder früheren 17. Jahrhundert, sodass hier eine gewisse Unsicherheit bleibt.<sup>93</sup> Doch muss diese Frage an dieser Stelle kurz diskutiert werden: Die Struktur des churbischöflichen Archivs aus der Mitte des 15. Jahrhunderts ist durch das bereits erwähnte Cartularium magnum überliefert. Dieses verfügt nämlich über ein Inhaltsverzeichnis der Urkundenabschriften, das wie die Kopien selbst offenbar nach der damaligen Ordnung des churbischöflichen Archivs angelegt ist.<sup>94</sup> Spätmittelalterliche Archive des Laienadels oder geistlicher Herren besitzen häufig eigene Abteilungen für Lehensurkunden, in denen auch andere Leiheurkunden (Pacht, Pfand) Platz finden können.

91 BAC, Urkunde vom 28. 9. 1367: Rückvermerk «de Toggenburg» von einer Hand des späteren 14. oder früheren 15. Jahrhunderts. Derart kurze Dorsualnotizen sind aber schon aufgrund ihrer sehr, sehr beschränkten Buchstabenanzahl paläografisch nur schwierig einzuordnen. Auch inhaltlich gibt diese Notiz wenig her.

92 MEYER-MARTHALER: Rechtsquellen, 1967, S. 100. Auf den Prager Herrschaftsvertrag ist Meyer-Marthalter wohl inhaltlich eingetreten (S. 103–104), nicht aber überlieferungsgeschichtlich. Sie hat offenbar dem Zeugnis vom 29. 1. 1367 die grössere historische Bedeutung beigemessen, was bei der potenziellen Bedeutung des Herrschaftsvertrages für die Zukunft des Hochstifts Chur kaum angemessen scheint.

93 BAC, Urkunde vom 28. 9. 1367: Die Notiz lautet «An St. Michels abent 1367», darunter «H», in identischer Tinte. Es ist durchaus üblich, dass ein Schreiber auf der Versoseite einer Urkunde sowohl Signatur wie auch Dorsualnotiz anbringt. Paläografisch ist die kurze Notiz nicht leicht einzuordnen. Sie gehört aber sicher ins 16. oder frühere 17. Jahrhundert.

94 BAC, 021.01, fol. 1<sup>r</sup>–40<sup>v</sup>: Inhaltsverzeichnis nach Ordnung des Archivs; fol. 44<sup>r</sup>–486<sup>r</sup>: Urkundenabschriften. In beiden Teilen sind die Inhaltsangaben bzw. die Abschriften der Urkunden von Johannes Karthuser mit der Signatur ihrer Abteilung (Lade) versehen worden. A: Päpstliche Privilegien (neben Churer Bischofsurkunden), fol. 1<sup>r</sup>–5<sup>v</sup>; B: Kaiserliche Privilegien, fol. 6<sup>r</sup>–9<sup>v</sup>, fol. 10<sup>r</sup>–11<sup>v</sup> leer; C: Urkunden des Domkapitels, fol. 12<sup>r</sup>–16<sup>v</sup>, fol. 16<sup>v</sup> leer; D: Anniversarien am Churer Dom, fol. 17<sup>r</sup>–20<sup>v</sup>, fol. 21<sup>r/v</sup> leer; E–P: Lehens- und Pachturkunden, fol. 22<sup>r</sup>–41<sup>r</sup>, die bei weitem grösste Abteilung, daher mehrere Buchstaben, die im Wesentlichen nach der Topografie (einzelne Regionen oder Orte) konzipiert sind. Die einzelnen Urkunden tragen keine individuellen Signaturen. Johannes Karthuser hat das Cartularium magnum verfasst und eine nicht bestimmte Anzahl von Urkunden des churbischöflichen Archivs mit Dorsualnotizen versehen. Hat er somit auch das bischöfliche Archiv insgesamt neu geordnet? Diese Frage kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden, wäre aber ein Forschungsdesiderat – wie auch eine nähere Recherche zu Johannes Karthuser.

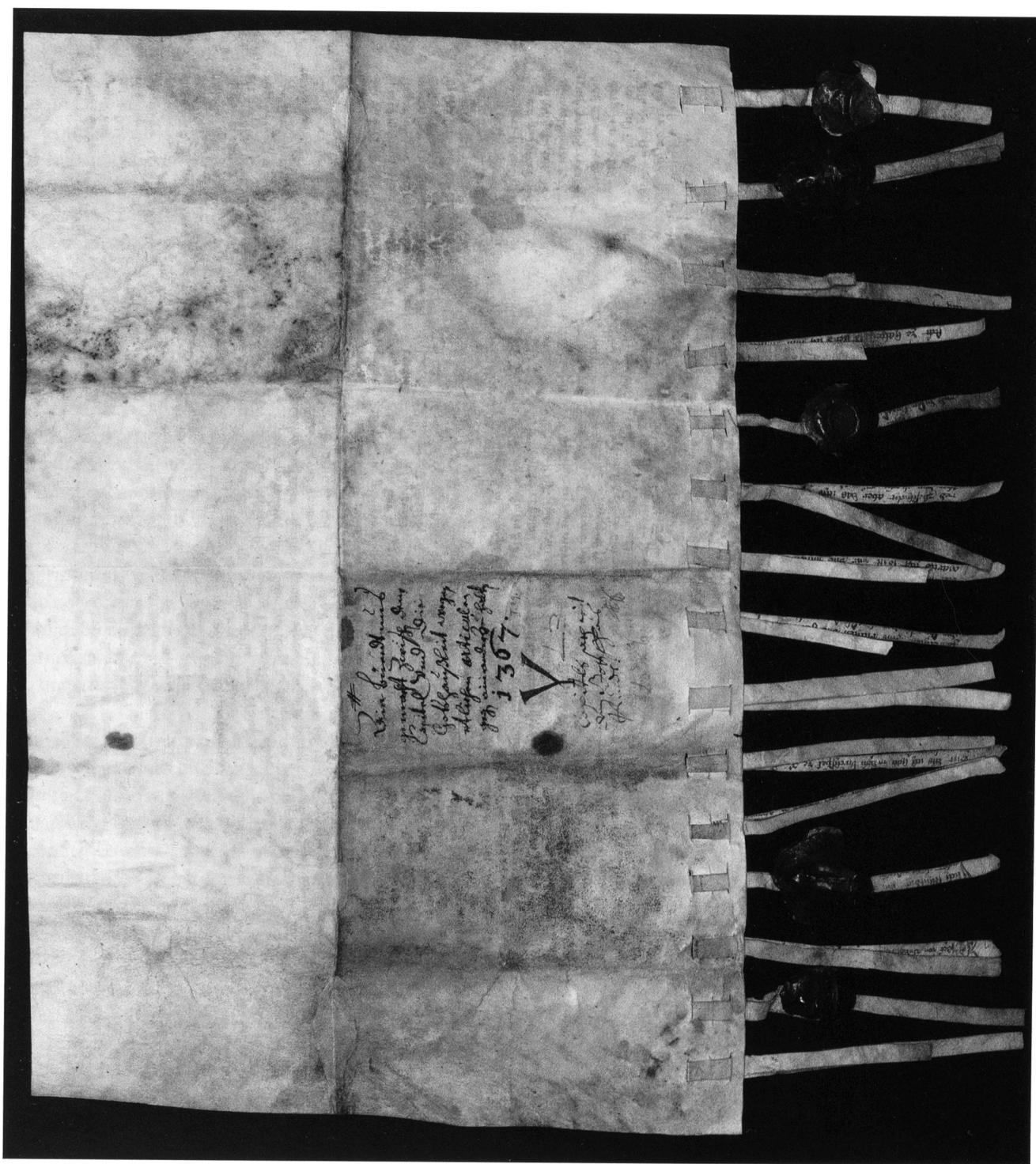


Abb. 4: Dorsualnotiz  
des Johannes Karthu-  
ser aus der Mitte  
des 15. Jahrhunderts  
der Urkunde vom  
28. September 1367.

Die fragliche Signatur, der Buchstabe H, wird in der Ordnung des churbischöflichen Archivs aus der Mitte des 15. Jahrhunderts nur innerhalb der Abteilung für Lehens- und Pachturkunden verwendet. Er bezieht sich allerdings nicht auf den Vinschgau, denn Johannes Karthuser hat die wenigen von ihm kopierten Lehens- und Leiheurkunden aus dem Engadin und dem Vinschgau unter dem Buchstaben P verzeichnet.<sup>95</sup> Der Buchstabe H gehört vielmehr zu den auf die Stadt Chur bezogenen Lehen- und Pachturkunden.<sup>96</sup> Johannes Karthuser muss nicht zwingend alle Urkunden des churbischöflichen Archivs verzeichnet haben. Aber der geschilderte Befund zeigt, dass die für die fragliche Urkunde überlieferte Signatur H nicht mit der Churer Archivordnung aus der Zeit des Johannes Karthuser verbunden werden kann. Sie muss also aus einer späteren Neuordnung des churbischöflichen Archivs stammen. Andererseits ist die von Johannes Karthuser angebrachte Dorsualnotiz deutlich genug, um die Urkunde den Leihe- und Pachturkunden zuzuweisen. Dass sie um die Mitte des 15. Jahrhunderts unter den Stücken der Signatur P ihren Platz gefunden hat, wenn auch nicht im *Cartularium magnum*, ist aus diesem Grund eine realistische Möglichkeit. Frühnezeitliche Inventare des churbischöflichen Archivs sind allerdings nicht mehr erhalten.<sup>97</sup>

Der Churer Landtag und der Prager Vertrag sind übrigens in den Churer *Gesta*, einer fast zeitgenössischen Quelle, nicht erwähnt.<sup>98</sup> Auch die zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert aktive Historiografie des Dreibusdestaates schweigt sich aus. Hervorzuheben ist dieser Umstand vor allem für die in den 1570er-Jahren verfassten beiden Werke des Vaters der Geschichtsschreibung des Dreibusdestaates, Ulrich Campell. Es handelt sich um eine topografische Darstellung des alpinen Rätien, «*Raetiae alpestris topographica descriptio*», sowie eine Chronik Rätiens, die «*Historia Raetica*».<sup>99</sup> Auch in den Werken der Bündner Historiografen des 17. und 18. Jahrhunderts stellen die Ereignisse von 1367 kein Thema dar.<sup>100</sup> Wesentlich ist also, dass der Dreibusdestaat zwischen dem 16. und dem 18. Jahrhundert nie eine Tradition einer angeblich demokratisch-freiheitlich motivierten Gründung eines sogenannten Gotteshausbundes im Jahr 1367 kannte bzw. entwickelte. Erst nach dem Anschluss Graubündens an die Schweiz entdeckte die bündnerische Historiografie des 19. Jahrhunderts die Ereignisse von 1367, die sich aus ihrer Sicht freilich weitgehend auf den Churer Landtag vom Januar

beschränkten. Der historisch eigentlich wichtigere Herrschaftsvertrag von Prag erlangte deutlich weniger Aufmerksamkeit.<sup>101</sup> Doch die Bündner Historiografen, die nach dem Anschluss ihrer Heimat an die Schweiz tätig waren, konnten grundsätzlich nicht auf eigenständige Bündner Überlieferungen zu den Ereignissen von 1367 zurückgreifen. Sie mussten auf andere Vorbilder ausweichen, die sie in der Vergangenheit etwa im grossen eidgenössischen Historiografen Aegidius Tschudi (1505–1572) fanden. Klar sind auch die Parallelen zur zeitgenössischen Schweizer Geschichtsschreibung.<sup>102</sup>

Diese historischen, paläografischen, archivalischen und überlieferungsgeschichtlichen Gesichtspunkte ergeben ein eindeutiges Bild: Der Herrschaftsvertrag von Prag ist zwar in rechtsgültiger Form abgeschlossen worden. Doch ist er nach Peter Gelytos Abgang aus Chur 1368 entweder nie oder nur unvollständig umgesetzt worden. Zeitlich betroffen sind somit vor allem die unmittelbaren Nachfolger Peter Gelytos, Friedrich II. von Erdingen (1368–1376), Johannes II. (Ministri, 1376–1388) und Hartmann II. von Werdenberg-Sargans (1388–1416). Im Gegensatz zu den oben erwähnten Herrschaftsverträgen ist der Prager Vertrag übrigens auch nicht unter einem eigenen Namen in die Überlieferung eingegangen.

Ein der Urkunde des Herrschaftsvertrages vergleichbares Schicksal widerfuhr im churbischöflichen Archiv auch der Urkunde vom 29. Januar 1367: In ihrem Fall ist die einzige Dorsualnotiz ebenfalls wichtig für die mittel- und langfristige Bedeutung, die man dieser Quelle vor allem zwischen dem 14. und 17. Jahrhundert zumass. In der Regel werden zumal spätmittelalterliche Urkunden in den Jahren oder Jahrzehnten nach ihrem Eingang ins Archiv auf ihrer Rückseite mit einem Inhaltsvermerk versehen. Auf der Urkunde vom 29. Januar 1367 ist aber bis weit ins 16. Jahrhundert hinein keine Dorsualnotiz angebracht worden. Erst in der zweiten Hälfte des 16. oder frühen 17. Jahrhunderts versah man diese Urkunde mit zwei Dorsualnotizen. Der ausführlichere, in klarer Kurrentschrift abgefasste Rückvermerk gehört in die zweite Hälfte des 16., wenn nicht sogar in den Beginn des 17. Jahrhunderts;<sup>103</sup> die kürzere, direkt darunter stehende Dorsualnotiz liegt nicht entscheidend später.<sup>104</sup> Die Urkunde ist also weit über 100, wenn nicht gar mehr als 200 Jahre lang am churbischöflichen Archiv mit keinem Rückvermerk versehen worden. Das ist doch eher ungewöhnlich. Spätmittelalterliche oder frühnezeitliche Archiv-

praktiken entsprechen zwar nur selten Vorstellungen moderner Systematik. Doch dürfte dieser Sachverhalt doch darauf hindeuten, dass die Urkunde vom 29. Januar 1367 während des Spätmittelalters in ihrem Herkunftsarchiv nicht als bedeutendes Zeugnis für Bistum oder Hochstift eingestuft wurde. Dies stimmt mit der Behandlung überein, die man im Churer Archiv dem Prager Herrschaftsvertrag als blosser Leiheurkunde angedeihen liess. Meyer-Marthalter hat übrigens festgestellt, dass von der Urkunde vom 29. Januar 1367 keine Abschriften überliefert seien.<sup>105</sup> Bei aller Unsicherheit über solche Überlieferungsstände spricht auch dieser Umstand nicht für eine langfristige Bedeutung dieses Dokuments.

Damit scheiterte der erste Versuch, das Verhältnis zwischen dem Churer Bischof und vor allem der weltlichen Elite seines Territoriums dauerhaft zu regeln. Wir wissen nicht, warum der Prager Vertrag nicht umgesetzt wurde oder nur mangelhaft oder kurzfristig Geltung hatte. Liegen die Gründe in der Weigerung der Bischöfe, diese Bestimmung hinzunehmen? Allerdings sind auch vonseiten der churbischöflichen Stände keine Versuche belegt, die Bedingungen des Prager Vertrags durchzusetzen. Wie dem auch sei, der Prager Vertrag belegt ein potenziell grundlegendes Abkommen zur Regelung des dauerhaften Verhältnisses zwischen den Bischöfen von Chur und den Ständen ihres Landes. Er gehört damit an sich auf die gleiche Stufe wie die erwähnten Herrschaftsverträge aus Tirol, Württemberg, dem Hochstift Würzburg und dem Erzstift Köln.

Auf ihre Weise besass die Nichtumsetzung des Vertrags von 1367 trotzdem weitreichende Folgen für den Churer Bischof und die geistlichen und weltlichen Eliten seines Landes. Denn im 15. Jahrhundert existieren weder dauerhafte Institutionen wie ein Rat noch unbefristete Bestimmungen zur Regelung des Verhältnisses zwischen den churbischöflichen Ständen und ihrem Landesherrn. 1468 unternahmen die Stände anlässlich eines Landtags in Fürstenau einen neuen Versuch zum Abschluss eines einem Herrschaftsvertrag ähnlichen Abkommens.<sup>106</sup> Es ist aber nicht klar, ob die Forderungen der Stände zeitlich befristete oder unbefristete Geltung haben sollten. Gesprächspartner war der damalige Bischof Ortlieb von Brandis (1458–1491). Die zentrale Forderung der Stände lautete auf Einsetzung eines Rates von 24 Männern aus Domkapitel, Landkommunen und der Stadt Chur, den damaligen Ständen. Doch Ortlieb von Brandis lehnte rundweg ab.<sup>107</sup> In der Begründung seiner Ablehnung

verwies Bischof Ortlieb darauf, dass die Bildung eines Rats der Stände «von alter nit herkommen» sei, das heisst, es gibt aus Sicht des Bischofs keine entsprechende Tradition im Hochstift Chur, aus der sich dieser Anspruch

95 BAC, 021.01, fol. 40<sup>v</sup> (nur sechs Abschriften!).

96 BAC, 021.01, fol. 28<sup>r</sup>–30<sup>r</sup>.

97 Mitteilung des bischöflichen Archivars Albert Fischer (Chur). Wobei aber stets mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass nicht sämtliche Urkunden eines spätmittelalterlichen Archivs innerhalb der vorhandenen Ordnung ihren Platz fanden. Die Frage nach dem Ort der Urkunde des Prager Herrschaftsvertrags zur Zeit des Johannes Karthuser bleibt also letztlich nicht beantwortbar.

98 Bericht der Gesta über den Episkopat Peter Gelytos: MEYER-MARTHALER: *Liber de feodis*, 1951, Ed. *Gesta*, S. 61–63 (1951). Zur Datierung der Churer Bischofsgesta siehe Anm. 27.

99 Dazu Hitz: *Geschichtsschreibung*, 2000, S. 235–236. Campells Werke sind ediert: Christian KIND (Hrsg.): *Campelli Historia Raetica*, 2 Bände, Basel 1887–1890; Christian KIND (Hrsg.): *Ulrici Campelli Raetiae alpestris topographica descriptio*, Basel 1884. Zu ergänzen durch Traugott SCHIESS (Hrsg.): Dritter und vierter Anhang zu Ulrich Campells *Topographie von Graubünden*, Chur 1900. Eine Neuausgabe bereitet Florian Hitz vor unter dem Titel «Das alpine Rätien. Topographische Beschreibung von 1574».

100 Dazu im Überblick Hitz: *Geschichtsschreibung*, 2000, S. 237 ff., sodass hier auf eine Aufzählung der einzelnen Autoren verzichtet werden kann.

101 Die Rolle der Ereignisse von 1367 in der bündnerischen Historiografie des 19. Jahrhunderts ist Thema bei PLANTA: *Herrschaften*, 2016, S. 218 ff., sodass hier auf weitere Angaben verzichtet werden kann.

102 Dazu und zu Tschudis Bedeutung für die Bündner Historiografen des 19. Jahrhunderts PLANTA: *Herrschaften*, 2016, S. 219 ff. Ferner auch BRUGGMANN/SAULLE HIPPMAYER: *650 Jahre*, 2017, S. 14 ff., allerdings ohne Blick auf die Geschichtsschreibung des Dreibündestaates vor 1800.

103 BAC, Urkunde vom 29. 1. 1367: Eine Hand: «Ein bündntus gemacht zwischen dem Capitel und die Gotshausleit wegen etlichen articulen gegen ainander zu halten 1367». Eine daneben stehende Signatur, «Y L 8», kann nicht eingeordnet werden. Die Signatur Y kommt im Cartularium magnum nicht vor (BAC, 021.01). Es muss sich um eine spätere Signatur handeln, die nicht mehr eingeordnet werden kann, weil nach dem erwähnten Inventar keine weiteren Archivverzeichnisse für das BAC aus der Zeit vor 1800 erhalten sind.

104 BAC, Urkunde vom 29. 1. 1367: Weitere Hand: «Capitelssach mit dem Gotshauspundt». Die Verwendung der Bezeichnung «Gotteshausbund» wird übrigens nicht vor dem frühen 16. Jahrhundert üblich. MEYER-MARTHALER: *Rechtsquellen*, 1967, S. 98.

105 MEYER-MARTHALER: *Rechtsquellen*, 1967, S. 100. Jetzt mit der selben Feststellung auch BRUGGMANN/SAULLE HIPPMAYER: *650 Jahre*, 2017, S. 14.

106 JECKLIN: Materialien 2, Nr. 10 vom 22. 3. 1468.

107 JECKLIN: Materialien 2, Nr. 10 vom 22. 3. 1468. In einer Randbemerkung wird notiert: «den artickel [d. h. die Forderung nach einem 24-Männer-Rat] schlecht min herr [Bischof Ortlieb] gantz ab, wann der nit gestalt noch fug hab».

der Stände erklären liesse.<sup>108</sup> Vielmehr «behilft sich» der Landesfürst «dessalben der mauss, in siner antwort begriffn».<sup>109</sup> Der Bischof handelt also gemäss seiner Reaktion auf die Forderung der Stände nach Einführung eines Rats, das heisst, er tritt nicht auf dieses Anliegen ein. Die Randbemerkungen der landesherrlichen Seite zu den Fürstenauer Artikeln bezeugen mehrfach eine frühere Antwort des Bischofs zu denselben, die auch hier gemeint ist. Diese Stellungnahme Bischof Ortliebs ist wichtig. Denn sie zeigt, dass 1468 aus Sicht des damaligen Landesfürsten keine längere Tradition eines dem Bischof zur Seite gestellten Rates der Stände existierte.<sup>110</sup> Im gewohnheitsrechtlichen Denken des Mittelalters kann ein aktueller Rechtsanspruch nur über entsprechende Verhältnisse in der Vergangenheit legitimiert werden. Denn das Geschichtsverständnis des Mittelalters ist statisch. Der diesem Verständnis folgende Ort lieb von Brandis sieht offenbar keinen historischen Präzedenzfall, der ihn veranlassen könnte, der Forderung des Fürstenauer Landtags nachzugeben. Die Äusserung Bischof Ortliebs liegt inhaltlich ganz auf der Linie der Dorsualnotiz des Johannes Karthusier auf der Urkunde des Prager Herrschaftsvertrags circa zehn Jahre früher. Ergänzt wird dieser Befund durch die eher nachlässige Behandlung der Urkunde vom 29. Januar 1367 am churbischöflichen Archiv, der erst in der zweiten Hälfte des 16. und/oder im 17. Jahrhundert Dorsualnotizen zuteil wurden. Zum archivalisch-paläografischen Befund passt der überlieferungsgeschichtliche: Es fehlen Belege für Abschriften der beiden Urkunden. Auf der historischen Ebene schliesslich lassen sich keine Beweise für die Existenz des 1367 an sich vereinbarten Rates finden.<sup>111</sup>

Diese Feststellung lässt daran zweifeln, dass ein institutionalisierter Rat der churbischöflichen Stände zwischen 1367 und 1468 jemals längerfristig existiert hat. Da ein Rat als Mittler zwischen Ständen und Landesherrschaft eine wesentliche Rolle spielen kann, ist diese Feststellung für die langfristige Geschichte des Hochstifts Chur nicht unwichtig. Zwar ist es falsch, den ständischen Rat grundsätzlich als gegen den Landesherrn gerichtetes Instrument zu verstehen. Andererseits kann es zu spezifischen Situationen zwischen Ständen und Landesherrschaft kommen, in welchen diese den Rat doch so empfindet. Bischof Ortlieb war 1468 offensichtlich dieser Meinung, möglicherweise auch Peter Gelyto 1367.

Einer Erklärung bedarf die Absenz des churbischöflichen Ritteradels im projektierten Rat von 1468: Diese

Gruppe ist Mitte/Ende des 15. Jahrhunderts als eigener Stand im ständischen Corpus ihres Landes kaum noch präsent. Dies hängt aber nicht mit der Demokratisierung des Gotteshauses zusammen. Vielmehr gelangen im 15. Jahrhundert zunehmend Familien aus dem bäuerlichen Milieu in die zuvor ritteradlig geprägte Führungsschicht der einzelnen Kommunen. Solche Geschlechter sind mit dem Niederadel oft durch Heirat und Verwandtschaft verbunden, verdrängen ihn aber manchmal auch.<sup>112</sup> Folglich tritt der churbischöfliche Ritteradel im 15. Jahrhundert im Rahmen seines Landes nicht mehr als eigener Stand auf. Denn er wird mit anderen zum integralen Teil der kommunalen Elite, welche auf den Landtagen die von ihr dominierten Gemeinden vertritt.

Am Schluss bleibt noch eine Frage: Der Churer Landtag von 1367 ist häufig mit einer angeblichen Bedrohung des Hochstifts Chur durch das Haus Habsburg verbunden worden.<sup>113</sup> Die Habsburger haben 1363 die Grafschaft Tirol geerbt. 1360 schlossen sie mit Peter Gelyto einen Vertrag, in dem Bischof Peter ihnen die Verwaltung seines Herrschaftsgebiets für acht Jahre abtrat. Dafür sagte das Haus Habsburg dem Bischof eine Jahrespension zu. Als Pfleger war ein österreichischer Amtsträger vorgesehen.<sup>114</sup> Grundsätzlich beweist dieses Abkommen das habsburgische Interesse am Churer Hochstift mit seinen wichtigen Passübergängen zwischen Nord und Süd. Die Integration von Herrschaftsgebieten geistlicher Reichsfürsten in grössere Territorialherrschaften ist im Spätmittelalter eine allgemein mögliche Entwicklung. Im Fall der Grafen von Tirol sind davon vor allem die Hochstifte Brixen und Trient betroffen, deren Einbezug in die Tiroler Grafschaft 1363 weit fortgeschritten war.<sup>115</sup> Dabei haben die Meinhardiner, die ursprüngliche Tiroler Grafendynastie, auch Verträge geschlossen, die jenem von 1360 entsprechen. So überlässt 1284 der Bischof von Trient den Meinhardinern für vier Jahre die Verwaltung seines Hochstifts gegen eine Jahrespension.<sup>116</sup> Nach 1363 haben die Habsburger als Tiroler Grafen diese Politik ihrer Vorgänger weitergeführt.<sup>117</sup>

Die Forschung der 1960er- und 70er-Jahre hat zu Recht hervorgehoben, dass nach 1360 keine konkreten Versuche der Habsburger erkennbar seien, im Hochstift Chur Fuss zu fassen.<sup>118</sup> Verworfen wurde auch die Idee einer Bundesgründung durch die Urkunde vom Januar 1367, das heisst die angebliche Installierung eines der späteren Drei Bünde.<sup>119</sup> Allerdings beschränkte sich die Debatte weitgehend auf die Erörterung der

Ereignisse vom Januar 1367 bzw. der am 29. Januar 1367 ausgestellten Urkunde. Der Herrschaftsvertrag von Prag wurde nicht oder nur unzureichend einbezogen. Zudem dominierte die bündnerische Binnensicht. Die vergleichende Perspektive zur Verfassungsgeschichte des damaligen Reiches und seiner Territorien wurde zu wenig in die Betrachtung miteinbezogen.<sup>120</sup> Doch nur auf dieser Grundlage hätten der Charakter der Churer Versammlung als ständischer Landtag sowie das Prager Abkommen als in seiner Zeit auch anderwärts gängiger Vertrag zwischen Landesherrschaft und Ständen erkannt werden können.

Was die Rolle des Hauses Habsburg betrifft, so wurde das Argument der im 19. und teilweise noch im 20. Jahrhundert behaupteten Bedrohung entkräftet.<sup>121</sup> Die schweizerische Historiografie des 19. Jahrhunderts kolportierte prägend, die Habsburger seien Feinde von Freiheit und Demokratie der frühen Eidgenossenschaft, was nur wenig später in der gleichen Absicht auf Graubünden übertragen wurde.<sup>122</sup> Einer der letzten Vertreter dieser These war nach dem Zweiten Weltkrieg der

bedeutende Bündner Rechtshistoriker Peter Liver.<sup>123</sup> Doch die Interessen der breiten Bevölkerung waren in Graubünden wie anderswo von der habsburgischen Territorialpolitik nicht berührt – unter Umständen aber jene des hohen und niederen Adels von Regionen, die ins Blickfeld habsburgischer Territorialpolitik gerieten. Ist also der Churer Landtag von 1367 auch als Widerstandsaktion des churbischöflichen Ritteradels gegen eine stärkere habsburgische Einflussnahme oder gar Einverleibung des Churer Hochstifts zu verstehen? Letzteres wäre dann im Sinn des Schicksals zu verstehen, das den Hochstiften Brixen und Trient widerfuhr.<sup>124</sup> Berücksichtigt man alle Argumente dafür und dawider, ist eine endgültige Antwort nicht möglich. Da sind zum einen die fehlenden Nachweise für die Umsetzung des Vertrags von 1360 zwischen Bischof Peter und dem Haus Habsburg.<sup>125</sup> Zum andern muss aber auch erinnert werden an die sehr aktive Territorialpolitik der Herzöge von Österreich südlich des Bodensees im 14. Jahrhundert, das heisst im Raum der heutigen Ostschweiz, Liechtensteins und Vorarlbergs,

108 JECKLIN: Materialien 2, Nr. 10 vom 22. 3. 1468

109 JECKLIN: Materialien 2, Nr. 10 vom 22. 3. 1468. So auch CASTELMUR, Verfassung, 1924, S. 103.

110 CASTELMUR: Verfassung, 1924, S. 103, zitiert zwar die hier besprochene Stellungnahme des Bischofs zur Forderung nach einem Rat der Stände, doch geht er nicht weiter darauf ein, obwohl Ortlib von Brandis doch damit seine Ablehnung dieser zentralen Forderung begründet.

111 Zur Diskussion der Ergebnisse Meyer-Marthalers siehe oben, Anm. 85.

112 Dazu jetzt am besten DECURTINS: Amt, 2013, S. 109–118, 199–201, am Beispiel der Surselva. Diese Ergebnisse sind aber auch auf andere Gebiete Graubündens übertragbar.

113 Sehr nachdrücklich hat diese Position der einflussreiche Bündner Rechtshistoriker Peter Liver vertreten. Vgl. dazu LIVER: Gotteshausbund, 1967, S. 133 ff.

114 THOMMEN: Urkunden I, Nr. 654.

115 BRANDSTÄTTER: Hochstife, 2015, S. 148 ff.

116 BRANDSTÄTTER: Hochstife, 2015, S. 149.

117 BRANDSTÄTTER: Habsburgische Politik, 2015, S. 287 ff.

118 Diese Feststellung geht vor allem auf VASELLA: Peter Gelyto, 1967, S. 74 ff., 82 ff., zurück. DEPLAZES, Reichsdienste, 1973, S. 67 ff., ist Vasella im Wesentlichen gefolgt. In vergleichbarem Sinn ferner PLANTA: Planta, 1996, S. 314 ff., mit Zusammenfassung des Forschungsstandes 1996/97, der sich in diesem Punkt freilich bis jetzt nicht entscheidend geändert hat. Nun auch BRUGGMANN/SAULLE HIPPMAYER: 650 Jahre, 2017, S. 16 ff.

119 Zusammenfassend DEPLAZES: Reichsdienste, 1973, S. 75.

120 Diese Feststellung bezieht sich auf alle in dieser Hinsicht massgebenden Arbeiten der Bündner Landesgeschichte: VASELLA: Peter

Gelyto, 1967, S. 86 ff., zum Prager Vertrag, freilich ohne ihn als zwischen Ständen und Landesherrschaft üblichen Herrschaftsvertrag zu beschreiben; DEPLAZES: Reichsdienste, 1973, S. 67–75, verzichtet bei seiner Untersuchung der Ereignisse von 1367 auf die Einbeziehung des Vertrags; Erwähnung findet er dagegen bei MEYER-MARTHALER: Rechtsquellen, 1967, S. 103–104, aber auch hier fehlt die Sicht auf die vergleichende Verfassungsgeschichte des Reiches.

121 Paradigmatisch dazu die 1945 gemachte Äusserung von PIETH: Geschichte, 1945, S. 77, der Churer Landtag von 1367 sei gegen «die Auslieferung des Landes an Oesterreich» gerichtet gewesen. Ebenso noch LIVER: Gotteshausbund, 1967, S. 133 ff., der die Akteure von 1367 darum besorgt sieht, dass Bischof Peter «diesen seinen Staat durch Abtreten seiner Hoheitsrechte» nicht an Österreich ausliefere. Siehe auch den historiografischen Überblick bei BRUGGMANN/SAULLE HIPPMAYER: 650 Jahre, 2017, S. 14 ff., und die ausführliche Diskussion der Literatur des 19. und früheren 20. Jahrhunderts bei DEPLAZES: Reichsdienste, 1973, S. 69 ff.

122 Dazu jetzt PLANTA: Herrschaften, 2016, S. 218 ff., zum Fall der drei für diese Sicht der Dinge massgebenden Bündner Historiografen des 19. Jahrhunderts, Wolfgang von Juvalt, Conradin von Moor und Peter Conradin von Planta.

123 Unter seinen zahlreichen Arbeiten siehe etwa seinen Beitrag zur Festschrift: LIVER: Gotteshausbund, 1967, S. 129 ff.

124 BRANDSTÄTTER: Hochstife, 2015, S. 158, meint, die Ereignisse von 1367 hätten im Verhältnis Chur-Habsburger «eine neue Situation» geschaffen, sodass der «habsburgische Zugriff» namentlich seit Mitte des 15. Jahrhunderts nur noch «punktuell» möglich gewesen sei.

125 VASELLA: Peter Gelyto, 1967, S. 83.

also vor der Haustür des Hochstifts Chur.<sup>126</sup> Diese Stossrichtung ist für die Beurteilung der Ereignisse von 1367 ebenfalls zu bedenken. Dagegen ist die im Januar geäusserte und im September 1367 mindestens formal umgesetzte Forderung der Churer Stände nach Beteiligung an der Ernennung eines Pflegers kein sicherer Beleg für eventuelle Ängste des churbischöflichen Ritteradels vor habsburgischen Expansionsgelüsten. Denn dieses Postulat gehört zum üblichen Repertoire ständischer Forderungen und dementsprechend häufig zum Inhalt von Herrschaftsverträgen. Das Churer Hochstift gehörte andererseits sicherlich zum mittelbaren Interessengebiet der Habsburger.<sup>127</sup> Die beiden Nachfolger Peter Gelytos, Friedrich II. von Erdingen (1368–1376) und Johannes II. Ministri (von Ehingen, 1376–1388), stammten aus der habsburgischen Klientel.<sup>128</sup> Mehr lässt sich nicht mit Sicherheit sagen.

Der churbischöfliche Niederadel hätte andererseits unter einem tatkräftigeren Landesherrn viel zu verlieren gehabt. Stichworte wären die mangelnde Schriftlichkeit der churbischöflichen Verwaltung, der häufig der Einblick in lokale und regionale Besitz- und Rechtsverhältnisse fehlte; die finanzielle und politische Schwäche des Hochstifts; die manchmal ziemlich weitgehende Verselbstständigung vieler Amts- und Herrschaftsträger. Unter letzterem Punkt ist der häufig vererbte Besitz landesherrlicher Rechte, Besitzungen und Ämter durch ritteradlige Familien zu verstehen, ohne dass dafür aus der Sicht der Landesherrschaft ausreichende schriftliche Rechtstitel (Urkunden) vorhanden gewesen wären. Dabei entwickelten einzelne Geschlechter gewohnheitsrechtliche Ansprüche selbst auf die Ausübung von landesherrlichen Hoheitsrechten (Regalien). Dagegen wird für die Landesherrschaft der Anspruch, innerhalb ihres Territoriums die einzige legitime Quelle für Rechtssetzung und Regierungsgewalt zu sein, immer wichtiger. Konträre Standpunkte des Adels bargen also erhebliches Konfliktpotenzial.

126 Dazu NIEDERSTÄTTER: Vorarlberg, 2014, S. 83 ff., 88 ff.

127 Siehe dazu Anm. 124, 125.

128 BRANDSTÄTTER: Hochstifte, 2015, S. 158. Friedrich von Erdingen war vor seiner Churer Ernennung Kanzler des Herzogs Leopold, Johannes Ministri Kanzler des Herzogs Albrecht III. Die Herkunft von vom Haus Habsburg abhängigen Bischöfen aus der Kanzlei dieser Dynastie ist recht typisch. Der seit 1364 als Bischof von Brixen amtierende Johann Ribi war zudem 1331–1355 Churer Bischof gewesen. Vgl. BRANDSTÄTTER: Habsburgische Politik, 2010, S. 287.

## 5 Zusammenfassung

Die Ereignisse zwischen Januar und September 1367 müssen als Einheit gesehen werden. Der Churer Landtag vom 29. Januar 1367 traf eine Reihe von ‹Notstandsmassnahmen› in Reaktion auf eine finanzielle und politische Krise. Das Interesse vor allem des Ritteradels an einer Beteiligung an der Regierung des Hochstifts sowie die Notwendigkeit, die damaligen Krise zu bewältigen, äussern sich hier gleichermassen. Denn im Rahmen des Churer Landtags vereinen sich die vier churbischöflichen Stände erstmals zum Personalverband ihres Landes, zum ‹Gotteshaus›. Dieser Vorgang entspricht der inneren Entwicklung spätmittelalterlicher Reichsterritorien. Der Abschluss eines Bundes war nicht beabsichtigt und aufgrund der ohnehin unentbehrlichen Kooperation zwischen den einzelnen Ständen im Rahmen ihres Personalverbandes auch gar nicht notwendig.

Doch der Landtag von Chur beendete den Konflikt zwischen Bischof und Ständen nicht. Die Stände bzw. der bischöfliche Dienstadel, der sich auf die von ihm dominierten Kommunen als weiteren Stand stützte, suchten dauerhafte Institutionen und Absprachen mit ihrem Landesherrn. Eine solche Sachlage lief auf den Abschluss eines Herrschaftsvertrages hinaus. Dazu kam es nach Verhandlungen zwischen vier Angehörigen des Hauses Toggenburg, Regenten von Hochstift und Bistum Chur und Vertreter der churbischöflichen Landstände, und Peter Gelyto in Prag im September 1367. Die Konditionen des Vertrages sind typisch für solche Abkommen: Kennzeichnend ist die Absicht des churbischöflichen Niederadels und auch des Domkapitels, in zeitlich unbegrenzter Weise die Einführung eines Rates und von Mitspracherechten in Regierung und Verwaltung des Hochstifts zu erreichen. Aus unbekannten Gründen ist der Prager Vertrag aber entweder gar nie oder nur sehr kurzfristig umgesetzt worden, wie verschiedene Faktoren zeigen. Er behält aber trotzdem seine Bedeutung als erster Versuch zur langfristigen Regelung des manchmal prekären Verhältnisses zwischen den Churer Ständen und ihrer Landesherrschaft.

Bei den Vorgängen von 1367 werden die fünf oder sechs involvierten Landkommunen klar vom Niederadel dominiert, der also diesen weiteren Stand für seine Interessen einsetzte. Die fraglichen Kommunen sind 1367 noch verhältnismässig jung. Die Vorgänge von 1367 werfen deshalb auch die Frage nach dem Ver-

hältnis zwischen Landesherrschaft, Ritteradel sowie Kommunen auf. Es scheint denkbar, dass – wie anderswo – diese Talgemeinden im 13. Jahrhundert als Ammännern und/oder Vögten unterstehende Gerichts- und Fiskalgemeinschaften im Rahmen des landesherrlichen Untertanenverbands entstanden sind. Dieser Entwicklung läge weder eine Schaffung der fraglichen Gemeinden nur «von oben» noch nur «von unten» zu grunde, sondern ein konsensuales Vorgehen zwischen Landesherrschaft und lokalen Führungsschichten. Neben den landesherrlichen Herrschafts- und Amtsträgern ist es denkbar, dass auch die einzelnen Kommunen als Genossenschaft in einem rechtlich konstituierten Treueverhältnis zu ihrem Landesherrn standen (Beispiel 1390 die Talgemeinde Bergell zu Bischof Hartmann von Werdenberg).

Bleibt die Frage, ob äussere Faktoren die Ereignisse von 1367 beeinflusst haben. Hier geht es um die bisweilen behauptete Bedrohung des Churer Gotteshauses durch die Territorialpolitik des Hauses Habsburg. In Abwägung aller relevanten Faktoren kommt man zum Schluss, dass ein abschliessendes Urteil schwer fällt. Sollten aber die Herzöge von Österreich dem Hochstift Chur ein ähnliches Schicksal zugeschlagen haben wie den Hochstiften Brixen und Trient, wäre davon der stark verselbstständigte churbischöfliche Ritteradel betroffen gewesen, nicht breitere Volksschichten. Es handelte sich auch hier um ein in anderen Reichsterriorten anzutreffendes Phänomen: den Widerstand des hohen und niederen Adels gegen die damals häufige Expansions- und Verdichtungspolitik seiner eigenen oder einer anderen Landesherrschaft.

## 6 Anhang

### 6.1 Historische Fachbegriffe

**Stände:** Vertreter der Stände eines landesherrlichen Territoriums gegenüber dem Landesherrn, Zusammensetzung je nach Territorium variabel: etwa Adel, Klerus, Städte oder Adel, Klerus, Städte, Landgemeinden.

**Hochstift:** weltlicher Herrschaftsbereich eines Bischofs, hier der Einfachheit halber auf den Bereich der Territorialherrschaft der Bischöfe von Chur bezogen. Gebiete, in denen die Bischöfe nur über grundherrliche Rechte verfügten, sind nicht eingeschlossen (Vinschgau z. B.). Ein Hochstift entspricht geografisch kaum je dem geistlichen Amtsbereich eines Bischofs, der Diözese.

**Nieder- oder Ritteradel, Ritterschaft:** Innerhalb der Stände kann der Adel unter Umständen zwei Kurien stellen: die erste für den nichtfürstlichen Hochadel, die Grafen und Freiherren (Edelfreien); die zweite für den nicht titulierten Adel, das heißt den Niederadel, der sich in diesem Rahmen zunehmend zur Ritterschaft seines Territoriums konstituiert. Das Hochstift Chur kennt nur eine «Adelskurie», jene des Niederadels oder eben der churbischöflichen Ritterschaft.

**Landtag:** offizielle Versammlung aller Stände eines Territoriums, um mit dem Landesherrn zu verhandeln. Häufige Themen sind Steuererhebungen, welche die Stände dem Landesherrn genehmigen müssen (siehe unten *Landessteuer*), oder sonstige Geldfragen. Ein Landtag wird meistens vom Landesherrn einberufen, gerade in Krisenlagen können sich die Stände aber auch selbst konstituieren.

**Rat:** Ausschuss, in dem alle Stände eines Territoriums repräsentiert sind, hat Beratungs-, aber unter Umständen auch direkte Mitspracherechte bei der Regierung und Verwaltung seines Territoriums. Andererseits sind die Räte aber auch Teil des landesherrlichen Hofes.

**Landessteuer, ausserordentliche Steuer:** seit dem 14. Jahrhundert zunehmend von den Landesherren zeitlich unregelmässig erhobene Steuer, die neben die ältere «Stüra» (seit dem 13. Jahrhundert) tritt. Die Landessteuer erfasst unter Umständen auch Adel und

Klerus sowie deren Untertanen, während von der jährlich zu entrichtenden «Stüra» (Bede) in erster Linie die nichtadligen Untertanen des fraglichen Landesherrn betroffen sind. Im Gegensatz zur «Stüra» unterliegt die Erhebung der Landessteuer aber der Zustimmung der Stände, das heißt des Landtags. Erhebungen der Landessteuer durch die Stände selbst sind ungewöhnlich, kommen aber etwa in Zeiten finanzieller Krisen vor.

### 6.2 Abkürzungen

BAC	Bischöfliches Archiv Chur
BUB	Bündner Urkundenbuch
HBG	Handbuch der Bündner Geschichte
JHGG	Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Graubünden
QBG	Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
ZSG	Zeitschrift für schweizerische Geschichte
ZSKG	Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte

### 6.3 Quellen- und Literaturverzeichnis

#### 6.3.1 Ungedruckte Quellen

- Bischöfliches Archiv Chur, Urkunden, Hss. 021.01 (cartularium magnum); 532.01.01 (Kartular Kloster Churwalden).
- Archivio comunale della Bregaglia, Promontogno, Urkunden aus dem ehemaligen Gemeindearchiv Soglio, Nr. 10.
- Stadtarchiv Chur, StAC, G I/1.0003.011:  
Uf dem Hof zu Chur, um 1550.

#### 6.3.2 Gedruckte Quellen

- Bündner Urkundenbuch, Bd. II (neu: 1200–1272), bearb. v. Otto P. CLAVADETSCHER, Chur 2004; Bd. III (neu: 1273–1303), bearb. v. Otto P. CLAVADETSCHER / Lothar DEPLAZES, Chur 1997; Bd. IV, bearb. v. Otto P. CLAVADETSCHER / Lothar DEPLAZES (1304–1327), Chur 2001; Bd. V, bearb. v. Otto P. CLAVADETSCHER / Lothar DEPLAZES / Immacolata SAULLE HIPPENMEYER (1328–1349), Chur

- 2005; Bd. VI, bearb. v. Lothar DEPLAZES / Immacolata SAULLE HIPPENMEYER (1350–1369), Chur 2010.
- Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gemeiner III Bünde (Graubünden) 1464–1803, hrsg. v. Fritz JECKLIN, Teil 2, Basel 1909.
  - Necrologium Curiense. Mittelalterliche Toten- und Jahrzeitbücher der Kathedrale Chur. Codices C, D, E und G des bischöflichen Archives Chur. Faksimile, hrsg. v. Ursus BRUNOLD / Jürg L. MURARO, Dietikon-Zürich 2008.
  - Urkunden zur schweizerischen Geschichte aus österreichischen Archiven, Bd. 1, hrsg. v. Rudolf THOMMEN, Basel 1899.

### 6.3.3 Literatur

- BLICKLE, Peter: Kommunalismus und Republikanismus revisited. Graubünden als paradigmatischer Fall, in: Florian Hitz, Christian Rathgeb, Marius Risi (Hrsg.): Gemeinden und Verfassung, Chur 2011, S. 13–34.
- BRANDSTÄTTER, Klaus: Reichskirche zwischen Nord und Süd: die habsburgische Politik gegenüber Brixen und Trient, in: Gerhard Ammerer et al. (Hrsg.): Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten. Ergebnisse der internationalen und interdisziplinären Tagung in der Salzburger Residenz 19.–22. Februar 2009, Ostfildern 2010, S. 285–301.
- Ders.: Die Rolle der Hochstifte von Brixen und Trient, in: Christoph Haidacher, Mark Mersiowsky (Hrsg.): 1363–2013. 650 Jahre Tirol mit Österreich, Innsbruck 2015 (Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 20), S. 147–158.
- BRUGGMANN, Thomas / SAULLE HIPPENMEYER, Immacolata: 650 Jahre Gotteshausbund, in: Bündner Monatsblatt 1 (2017), S. 6–25.
- BÜHLER, Linus: Chur im Mittelalter. Von der karolingischen Zeit bis in die Anfänge des 14. Jahrhunderts, Chur 1995 (QBG 6).
- CASTELMUR, Anton von: Ein Versuch zur Einführung der ständischen Verfassung im Bistum Chur 1468, in: ZSKG 18 (1924), S. 96–108.
- CLAVADETSCHER, Otto P.: Die Täler des Gotteshausbundes im Früh- und Hochmittelalter, in: Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, Chur 1967, S. 1–42.
- Ders.: Die Urkunden aus dem Archiv des Hospizes SS. Nikolaus und Ulrich bei S-chanf. I. Die Urkunden des 14. Jahrhunderts, in: Bündner Monatsblatt 3–4 (1968), S. 65–88.
- Ders. / MEYER, Werner: Das Burgenbuch von Graubünden, Zürich 1984.
- DECURTINS, Sandro: In Amt und Würden. Entstehen und Wesen der neuen Elite in der Surselva 1370–1530, Chur 2013 (QBG 30).
- DEPLAZES, Lothar: Reichsdienste und Kaiserprivilegien der Churer Bischöfe von Ludwig dem Bayern bis Sigmund, Chur 1973 (JHGG 101).
- DEPLAZES-HÄFLIGER, Anna-Maria: Die Planta im 13. und 14. Jahrhundert. Aufstieg, Struktur und Genealogie des Familienverbandes, in: JHGG 122 (1992), S. 77–157.
- FÄRBER, Silvio: Der bündnerische Herrenstand im 17. Jahrhundert. Politische, soziale und wirtschaftliche Aspekte seiner Vorherrschaft, Zürich 1983.
- GRIMM, Paul Eugen: Die Anfänge der Bündner Aristokratie im 15. und 16. Jahrhundert, Zürich 1981.
- GRUBE, Walter; Stände in Württemberg, in: Franz Quarthal, Günther Bradler (Hrsg.): Von der Ständeversammlung zum demokratischen Parlament, Stuttgart 1982, S. 31–50.
- HITZ, Florian: Geschichtsschreibung in Graubünden, in: HBG IV, Chur 2000, S. 231–266.
- Ders.: Die Herren von Marmels – soziale Stellung und politische Rolle, in: Ursina Jecklin-Tischhauser et al. (Hrsg.): Die Burg Marmels. Eine bündnerische Balmburg im Spiegel von Archäologie und Geschichte, Basel 2012 (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 40), S. 201–226.
- KÖFLER, Werner: Land, Landschaft, Landtag. Geschichte der Tiroler Landtage von den Anfängen bis zur Aufhebung der landständischen Verfassung 1808, Innsbruck 1985 (Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 3).
- LIVER, Peter: Die Stellung des Gotteshausbundes in der bischöflichen Feudalherrschaft und im Freistaat Gemeiner Drei Bünde, in: Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, Chur 1967, S. 129–183.
- MEYER-MARTHALER, Elisabeth: Der Liber de feodis des bischöflichen Archives Chur und der Churer Bischofskatalog von 1388, in: ZSKG 45/1 (1951), S. 38–67.

- Dies.: Rechtsquellen und Rechtsentwicklung im Gotteshausbund, in: *Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund*, Chur 1967, S. 91–128.
- Dies.: Studien über die Anfänge Gemeiner Drei Bünde, Chur 1973.
- MOOSBRUGGER, Mathias: Der Hintere Bregenzerwald – eine Bauernrepublik? Neue Untersuchungen zu seiner Verfassungs- und Strukturgeschichte, Konstanz 2009 (*Forschungen zur Geschichte* 9, N. F.).
- MORAW, Peter: Zu Stand und Perspektiven der Ständeforschung im spätmittelalterlichen Reich, in: Rainer Christoph Schwinges (Hrsg.): *Über König und Reich. Aus Anlass des 60. Geburtstags von Peter Moraw am 31. August 1995*, Sigmaringen 1995, S. 243–275.
- MURARO, Jürg L.: Herkunft und Aufstieg – Die Familie Winzap im 15. und 16. Jahrhundert, in: Isidor Winzap et al. (Hrsg.): *Winzap. Eine Familiengeschichte eingebettet in die Regionalgeschichte der Surselva*, Falera 2016, S. 11–54.
- NIEDERSTÄTTER, Alois: Die Ammänner – lokale Amtsträger im Spätmittelalter, in: *Montfort* 1 (1994), S. 62–76.
- Ders.: *Geschichte Vorarlbergs*, Bd. 1: *Vorarlberg im Mittelalter*, Innsbruck 2014.
- PENNING, Wolf-Dietrich: Die weltlichen Zentralbehörden im Erzstift Köln, Bonn 1977.
- PIETH, Friedrich: *Bündner Geschichte*, Chur 1945.
- PLANTA, Conradin von: Die Planta im Spätmittelalter, in: *JHGG* 126 (1996), S. 225–332.
- Ders.: Der Herrschaftsvertrag zwischen den Ständen und den Regenten des Hochstifts Chur vom 28. September 1367, in: Thomas Martin Buck (Hrsg.): *Quellen, Kritik, Interpretation. Festgabe zum 60. Geburtstag von Hubert Mordek*, Frankfurt a. M. 1999, S. 237–246.
- Ders.: Der Bernina-Bergwerksprozess von 1459–1462 und die Bergbauunternehmungen des Johann von Salis 1576–1618, in: *JHGG* 130 (2000), S. 2–144.
- Ders.: «Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit», in: Florian Hitz (Hrsg.): *Peter Conratin von Planta (1815–1902). Graubünden im 19. Jahrhundert. Beiträge der Tagung vom 18./19. September 2015 in Chur*, Chur 2016, S. 214–229.
- POOL, Georg: *Bergeller Notare. Ein Beitrag zur Geschichte des Notariates in einem der Südtäler des Kantons Graubünden*, in: *JHGG* 113 (1983), S. 63–154.
- QUARTHAL, Franz: *Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich*, Stuttgart 1980.
- Ders.: Landstände und Fürstenverträge süddeutscher Territorien im Spätmittelalter, in: Walter Ziegler (Hrsg.): *Der bayerische Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart*, München 1995, S. 35–57.
- ROTH, Prisca: Korporativ gedacht, genossenschaftlich organisiert, feudal gehandelt. Die Gemeinden und ihre Praktiken im Bergell des 14.–16. Jahrhunderts, Zürich 2016 (unpublizierte Dissertation, Universität Zürich).
- SABLONIER, Roger: Politik und Staatlichkeit im spätmittelalterlichen Rätien, in: *HB* 1, Chur 2000, S. 245–294.
- SCHUBERT, Ernst: *Die Landstände des Hochstifts Würzburg*, Würzburg 1967.
- VASELLA, Oskar: Die bischöfliche Herrschaft in Graubünden und die Bauernartikel von 1526, in: *ZSG* 22 (1942), S. 1–86.
- Ders.: Über das bischöfliche Archiv in Chur, in: *Archivalische Zeitschrift* 63 (1967), S. 267–289.
- Ders.: Bischof Peter Gelyto und die Entstehung des Gotteshausbundes, in: *Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund*, Chur 1967, S. 43–90.